

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Regierung von Mittelfranken</u> <u>Stellungnahme 07.11.2018</u></p> <p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 291 b "Hornschuch-Campus" für ein Urbanes Gebiet (MU) und ein Gewerbegebiete (GE) im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-S824-8314.01-6-6-3 vom 08.03.2017 und RMF-SG24-8314 01-6-6-5 vom 26.06.2018).</p> <p>Die Stellungnahmen werden aufrechterhalten, Einwendungen aus landesplanerischer Sicht weiterhin nicht erhoben.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Die benannten Stellungnahmen sind bei den Planungen bereits beachtet. Auch damals wurden keine Einwände mitgeteilt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Planungsverband Region Nürnberg: Stellungnahme 06.11.2018</u></p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.</p> <p><u>Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg (7) bei der Regierung von Mittelfranken: Stellungnahme 06.11.2018</u></p> <p>Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Fürth</p> <ul style="list-style-type: none">• bereits mit Schreiben vom 15.06.2018 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Maßgaben der Stellungnahme vom 15.06.2018 sind bei den Planungen beachtet. Es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Bayernwerk Netz GmbH:</u> <u>Stellungnahme 04.12.2018</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 29.05.18.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 29.05.2018 sind bei der Planung beachtet. Es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt: Stellungnahme 08.11.2018</u></p> <p>Zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Trinkwasserschutzgebiete:</u> Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung:</u> Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><u>Abwasserentsorgung:</u> Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK M-143-6 und ATV-DVWK M-146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, VAWS und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete - Hochwasserschutz:</u> Im eingesehenen Bebauungsplan werden keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Im Rahmen der klimatischen Veränderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit von Hochwassersituationen sollte dies in ausreichend dimensionierte Entwässerungskanälen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist gewährleistet. Der Versorger war gesondert beteiligt.</p> <p>Die Abwasserentsorgung wird entsprechend der geltenden Richtlinien geplant und errichtet. Die Stadtentwässerung Fürth sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurden gesondert beteiligt. Die Maßnahmen zur Abwasserbehandlung und Ableitung sind entsprechend abgestimmt</p> <p>Eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht notwendig. Hierbei ist auf Definition von Überschwemmungsgebieten zu verweisen, welche im Zusammenhang mit Bach- und Flussläufen zu verstehen ist. Hinsichtlich des Umgangs mit Starkregenereignissen ist klarzustellen, dass hierzu im Rahmen der Planungen sehr wohl Vorsorge getroffen wurde und dies als Festsetzungen umfassend in den Planungen berücksichtigt</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste:

Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.

Bodenschutz - Wirkungspfad Boden-Mensch:

Es sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle der Stadt Fürth (Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

In der vorliegenden bodenschutz- und abfallrechtlichen Bewertung der SINUS Consult GmbH (Niederlassung Nordbayern) vom 25.07.2017 lässt sich erneut keine Untersuchung und damit Bewertung des Oberbodens von 0 bis 35 cm ab GOK gemäß der BBodSchV in der aktuell gültigen Fassung entnehmen.

Hierzu gilt aus gesundheitsamtlicher Sicht weiterhin unsere Stellungnahme vom 16.03.2017.

Ohne weitere Bodenanalytik wäre im Falle einer Neubebauung mit der Zielnutzung Wohnen ein Aushub bis zu einer Tiefe von mindestens 35 cm u. GOK und ein Austausch gegen unbelasteten Erdaushub (LAGA Z0, 1997) vorzunehmen. Alternativ wäre auch eine Überschüttung mit unbelastetem Bodenmaterial in einer Höhe von mind. 35 cm ü. GOK durchführbar.

In Bereichen, welche nur als Park- und Freizeitfläche genutzt werden und es ausgeschlossen ist, dass Kinder tiefer als 10 cm in die Erde buddeln, können diese Maßnahmen auf eine Schichtdicke von 10 cm beschränkt werden.

wurde. Eine ausreichende Vorsorge zum Umgang mit Starkregenerenissen ist bei der Planung beachtet.

Die notwendigen Rettungszufahrten sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanungen zu ermitteln, abzustimmen und umzusetzen. Auf Ebene der Bauleitplanung ist mit der festgesetzten öffentlichen Erschließungsanlage hinreichend gewährleistet.

Hinsichtlich der Altlastensituation ist festzustellen, dass im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend Maßgaben zum Umgang mit dem Oberboden gem. den Empfehlungen des Gesundheitsamtes festgesetzt wurden. Durch die Vornutzungen ist im Wesentlichen Teil des Planungsgebiets kein verwertbarer Oberboden mehr vorhanden. Es sind vorrangig Schotterflächen aufzufinden. Eine Neuandeckung von Oberboden wird unumgänglich sein. Die Hinweise zur Analytik werden zur Kenntnis genommen und sind durch die konkreten Vorhabensplaner zu beachten. Dies gilt auch für die Hinweise zu den bekannten BTEX und LHKW Belastungen. Die maßgeblichen Fachbehörden sind bereits entsprechend eingebunden. Alle notwendigen Festsetzungen und Hinweise sind in der Bauleitplanung bereits beachtet.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Für die Zielnutzung Wohnen sollte aus gesundheitsamtlicher Sicht eine orientierende Untersuchung auf Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß der geltenden BBodSchV durchgeführt werden, wobei der entsprechende Parameterumfang für den Pfad Boden-Mensch beachtet werden sollte, was bedeutet, dass Dioxine und Furane einzubeziehen sind.

Hierbei sollten gemäß der Größe ausreichend Mischproben durchgeführt werden. Die Mischproben sollten aus je 15 - 25 Einzelproben für die jeweiligen Beprobungstiefen (0,00 - 0, 10 m sowie 0, 10- 0,35 m u. GOK) bestehen.

Bezüglich der vorbestehenden Bodenbelastung mit BTEX und LHKW sollte die Untersuchung mindestens die Tiefe der geplanten Baumaßnahmen umfassen. Für den Fall, dass mit BTEX bzw. LHKW belasteter Boden ab 35 cm u. GOK nicht durch ZO-Bodenmaterial ausgetauscht werden soll, müssen Erdgeschoßbodenplatten bzw. Kellerbauten gasdicht erfolgen, um ein Eindringen der Schadstoffe in das Gebäudeinnere zu vermeiden. Letzteres gilt bezüglich einer möglichen LHKW-Verfrachtung auch für Kanalbauten.

Immissionsschutz:

Lärmschutz:

Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV) hingewiesen.

So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei **reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten** tagsüber (6:00 -22:00 Uhr) ein Immissionspegel L_{Tag} **von 59 dB(A)** sowie nachts (22:00 -6:00 Uhr) L_{Nacht} **von 49 dB(A)** fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen **DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau)** eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in **allgemeinen Wohngebieten** tagsüber (6:00 -22:00

Für das Planungsgebiet wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt und die sich hieraus ergebenden Maßgaben zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Alle schutzbedürftigen Nutzungen sind nur dann zulässig, wenn diese Festsetzungen umfassend eingehalten sind. Hierbei wurde gem. der zulässigen Abwägung auf die Maßgaben der 16. BImSchV abgestellt, deren Grenzwerte zwingend zu beachten sind. Für das Plangebiet wurde auf der Südseite eine aktive Lärmschutzmaßnahme mit einer Mindesthöhe festgesetzt. Im Weiteren wurden darüber hinaus notwendige passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. In der Gesamtabwägung kann somit festgestellt werden, dass mit den getroffenen Festsetzungen Wohnnutzungen im Planungsgebiet umsetzbar sind. Eine zwingende Verpflichtung zur Abstimmung der Immissionsbewertung auf die Orientierungswerte der DIN 18005 besteht nicht.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von **55 dB(A)** sowie nachts (22:00 -6:00 Uhr) L_{Nacht} von **45 dB(A)** (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine **chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A)** und **nachts ab 50 dB(A)** mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.

Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.

Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß der **VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007)** durch von aussen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:

- Orientierung der besonders schützwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile

Dies gilt auch für die übrigen mitgeteilten Hinweise auf Pegelwerte für Lärmbelastungen. Für den Abwägungsprozess ist im Ergebnis hinsichtlich der Belastungen aus Verkehrslärm die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV wesentlich. Dies ist mit den getroffenen Festsetzungen gewährleistet.

Die Forderung nach verpflichtendem Schallschutzgutachten für die Einzelbauvorhaben kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht umgesetzt werden. Die Rahmen eines Bauantrags vorzulegenden Unterlagen werden abschließend in der Bauvorlagenverordnung des Landes Bayern geregelt. Eine Ermächtigung zur Abweichung oder Konkretisierung durch Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung existieren nicht. Aufgrund der Belastungssituation ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende auf das Bauvorhaben konkretisierte Gutachten zum Nachweis von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Baugenehmigungsverfahren regelmäßig notwendig sind.

Der Hinweis zum Lärmaktionsplan wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Plan wurde für das Gebiet von Fürth bereits erstellt. Das Planungsgebiet wurde hierbei nicht als „Hotspot“ festgestellt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Aus Sicht des Immissionschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach **VDI 2719** (Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder **DIN 4109 (DGfM 2006)** zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Aussenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel **L_{Nacht} von 40 dB(A)**.

Mobilfunkanlagen, nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder und Hochfrequenzanlagen:

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
 - der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und
 - der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)
- eingehalten werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen sind einzuhalten und durch standortspezifische Berechnungen zu überprüfen. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.

Die Bestimmungen des Standortverfahrens der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes:

Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Deutsche Telekom GmbH:</u> <u>Stellungnahme 03.12.2018</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p>	<p>Der Versorger wird bei der weiteren Erschließungsplanung intensiv eingebunden und eine wirtschaftliche und koordinierte Erschließung gewährleistet. Da für das Planungsgebiet eine Neuerschließung erforderlich ist, sind Umbaumaßnahmen an den bestehenden Versorgungsanlagen des Versorgers unumgänglich. Eine Anpassung der Planungen an bestehende Versorgungsleitungen, welche in der vorliegenden Form nicht mehr benötigt werden, ist nicht zielführend. Im Planungsgebiet werden ausreichende öffentliche Flächen festgesetzt, so dass eine gute Erschließung des Gebietes sichergestellt wird.</p> <p>Eine gesonderte Festsetzung von Leitungszonen für die Leitungen des Versorgers ist daher nicht erforderlich. Der Forderung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Maßgaben zu Baumstandorten und Versorgungsleitungen werden bei den weitergehenden Erschließungsplanungen beachtet. Sie sind als Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Immobilien Freistaat Bayern:</u> <u>Stellungnahme 06.11.2018</u></p> <p>Das Landesamt für Statistik, mit Dienstsitz in der Nürnberger Straße 95, äußerte Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 291 b „Hornschuch-Campus“ und bat darum, diese im Verfahren vorzubringen. Es wird befürchtet, dass durch die genannte Bauleitplanung eine negative Veränderung der Verkehrssituation eintritt. Durch eine zukünftige potenzielle Wohnbebauung und gewerbliche Nutzung wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Nürnberger Straße und Hornschuchpromenade kommen, welche sich wiederum negativ auf die Nutzung des geplanten Parkdecks gegenüber dem Landesamt auswirkt (Ein- und Ausfahrt, Überquerung der Straße für Fußgänger etc.).</p> <p>Diese Bedenken wurden unsererseits bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mitgeteilt.</p> <p>Wir bitten Sie daher um eine Stellungnahme zu der prognostizierten Änderung der verkehrlichen Situation durch die Aufstellung des o. g. B-Plans sowie um Kenntnisnahme der Problematik durch den Stadtrat. Ferner bitten wir Sie, uns nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die aus den Planungen zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Verkehrsbelastungen für das städtebauliche Umfeld als verträglich zu erachten sind. Zusätzliche Belastungen des Landesamts für Statistik können sich nur im Zielverkehr zum Planungsgebiet ergeben. Die sich aus der Prognose für das Planungsgebiet ableitbaren zusätzlichen Belastungen auf der Nürnberger Straße im Zielverkehr sind als gering zu erachten und können von der Straße noch entsprechend aufgenommen werden. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Die ausgelegten Unterlagen der Bauleitplanung lag das erstellte Verkehrsgutachten bei. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Die Bedenken werden daher in der Gesamtabwägung nicht geteilt. Die Verkehrssicherheit auf der Nürnberger Straße ist sichergestellt. Übermäßige zusätzliche Verkehrsbelastungen sind nicht zu erwarten.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Stadtjugendring Fürth:</u> <u>Stellungnahme 04.12.2018</u></p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie von uns eine Stellungnahme zum Bebauungsplan 291b „Hornschuch-Campus“.</p> <p>Die weitere Nutzung des Geländes begrüßen wir. Leider liegen bis dato noch keine Konzepte für die Gestaltung vor.</p> <p>Wie dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, ist das Gelände umschlossen von Verkehrsbereichen. Eine Nutzung mit Wohngebäuden sehen wir kritisch im Bezug auf die Lärmimmissionen.</p> <p>Die Auflagen für den Artenschutz und Umweltschutz bitten wir so auch durchzuführen.</p>	<p>Die Konkretisierung der im Rahmen des als Angebotsbebauungsplans möglichen Nutzungen des Geländes erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabensplanungen, welche aktuell noch nicht vorliegen. Der Bebauungsplan regelt hierbei die städtebaulich verträgliche Gesamtentwicklung.</p> <p>Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurden umfangreiche Auflagen zum Schallschutz getroffen. Wohnnutzungen sind nur zulässig, wenn diese beachtet und eingehalten sind.</p> <p>Die Auflagen zum Arten- und Umweltschutz sind als Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten und zwingend zu beachten. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich. Somit sind diese Belange beachtet.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz</u> <u>Stellungnahme 12.03.2019</u></p> <p><u>1. Immissionsschutz: (Sachbearb.: Frau Hopfengärtner, • 1493)</u></p> <p>Mit den textlichen Festsetzungen Nr. 9 besteht aus h.S. nur bedingt Einverständnis.</p> <p>1) Sowohl in der Begründung, als auch in den textl. Festsetzungen sollte jeweils die mit den Techn. Baubestimmungen vom 01.10.2018 eingeführte DIN 4109 Teil 1, Ausgabe 2016-07, als Regelwerk benannt werden.</p> <p>2) Die Formulierungen zu den „Teilflächen urbane Gebiete MU“ müssen überarbeitet werden:</p> <p>2.1) Die im Anhang des schalltechn. Gutachten vom 25.04.2018 dargestellten Lärmkarten genügen nicht, um Schalldämmmaße von Außenbauteilen zu berechnen. Es sollten besser an Hand einer zusätzlichen Planskizze im Bebauungsplan die jeweiligen Lärmpegelbereiche an den Gebäuden bzw. den Baugrenzen dargestellt werden.</p> <p>2.2) Die Vorlage der erforderlichen schalltechn. Berechnungen für die Schalldämmmaße der Außenbauteile im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss gefordert werden.</p> <p>2.3) Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vor den Öffnungen (Fenster und Fenstertüren) von schutzbedürftigen Räumen muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden.</p>	<p>Der DIN Bezug wird entsprechend der bauaufsichtlich in Bayern eingeführten Normung korrigiert.</p> <p>Die geforderten Konkretisierungen der Festsetzungen sind nicht möglich. Gem. den städtebaulich planerischen Vorgaben, soll mit der Bauleitplanung der städtebauliche Rahmen für die Entwicklung des neuen Stadtquartiers festgesetzt werden. Die konkrete Ausformulierung in Form von baulichen Anlagen ist aber im Wesentlichen Teil zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung auch nicht beabsichtigt. Vielmehr soll der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rahmenbedingungen eine möglichst flexible Bebauung im Rahmen der konkreten Vorhabensplanungen ermöglichen. Dies wird mit den bisher zum Schallimmissionsschutz getroffenen Festsetzungen hinreichend gewährleistet. Verwiesen sei hierbei auch auf die Empfehlungen der ehem. Obersten Baubehörde im Bay. Staatsministeriums des Inneren bzgl. der Entwicklung möglichst „schlanker Bebauungspläne“.</p> <p>Die geforderten Konkretisierungen der Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz bedürften gem. der Rücksprache mit dem beauftragten Schallschutzgutachter einer klar konkretisierten Bebauung im Plangebiet. Dies ist jedoch gem. dem Planungsvorgaben für das Baugebiet im Rahmen der Bauleitplanung gewünscht. Durch die getroffenen großzügigen Baufenster soll</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

3) Als Hinweis sollte aufgenommen werden:-

3.1) Gemäß Anlage A 5.2/1 Ziffer 3 der geltenden Techn. Baubestimmungen ist bei baulichen Anlagen mit Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend DIN 4109-1:2016 Tabelle 7, Spalten 3 und 4 gestellt werden, und sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss, die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen ist.

3.2) Diese Messungen sind unter Beachtung von DIN 4109-4:2016-07 von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 3 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „anerkannte Schallschutzprüfstellen“ bei dem Verband der Materialprüfanstalten VMPA geführt werden.

eine möglichst flexible Bebauung ermöglicht werden.

Somit kann den Forderungen nach einer Konkretisierung der Festsetzungen nicht entsprochen werden. Mit den getroffenen Festsetzungen wird zum Schallimmissionsschutz wird das gem. den gesetzlichen Vorgaben notwendige Mindestmaß des Schallschutzes gewährleistet, welches im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung im Einzelfall berechnet und umgesetzt werden muss. Der Nachweis ist gem. den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung zur Bay. Bauordnung dann im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

Die Hinweise zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sowie schalltechnischen Berechnungen für die relevanten Außenbauteile können gem. den gesetzlichen Vorgaben nicht als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie werden aber als Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplans hinterlegt.

Die geforderten Hinweise werden im textlichen Teil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.

2. Bodenschutz und Altlasten (Sachbearb.: Herr Merten, • 1257)

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Auf die Stellungnahme vom 03.08.2018 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 03.08.2018:

Der Bericht der Sinus Consult GmbH vom 25.07.2017 liefert ggü. der Version vom 09.08.2016 keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Lediglich der Untersuchungsbericht zum Lokschuppen (Gutachten der SakostaCAU GmbH vom 10.05.2010- wurde in die aktualisierte „zusammenfassende Darstellung sowie bodenschutz- und abfallrechtliche Bewertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu Untergrundverunreinigungen auf dem Areal „Hornschuchpromenade“ in Fürth“ aufgenommen. Insofern kann grundsätzlich auf die Stellungnahme des OA/U vom 21.03.2017 verwiesen werden.

Die weitergehenden Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind mit OA/U und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen. Alle Untersuchungsergebnisse und das auf dieser Basis und den konkreten Bauplänen zu erstellende qualifizierte Bodenmanagementkonzept für das gesamte Plangebiet 291 b sind OA/U jeweils unverzüglich vorzulegen.

Auf das Erfordernis eines -ggf. gesonderten- Untersuchungs- bzw. Sanierungs- und Sicherungskonzeptes für die geplante Kinderspielfläche östlich des Lokschuppens wird hingewiesen. Auf die Stellungnahme des OA/U vom 22.05.2018 zum entsprechenden Bauantrag wird Bezug genommen (siehe Anlage):

Relevanter Auszug aus zuvor genannter Stellungnahme:

Unter Bezug auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 11 BayBO können gesunde Aufenthaltsverhältnisse auf den Baugrundstücken derzeit nicht als gewährleistet angesehen werden.

Im Außenbereich des Lokschuppens ist u.a. eine Spielfläche geplant. Auf den

Die Stellungnahme vom 03.08.2018 ist bei den Planungen entsprechend der erfolgten Abwägung bereits berücksichtigt.

Die Abwägung der Stellungnahme vom 03.08.2018 lautete wie folgt:

Die Stellungnahme vom 21.03.2017 wurde bei den Planungen in der Abwägung beachtet, die erforderlichen Festsetzungen sind erfolgt.

Die Hinweise bezgl. der weitergehenden Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen. Weitergehende Untersuchungen werden durch die jeweiligen Bauherren in Abhängigkeit von den jeweiligen Nutzungen durchgeführt, vorher abgestimmt und die Ergebnisse vorgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung übermittelt. Da für diesen Bereich ein gesonderter Bauantrag erfolgt, können dort ggf. entsprechende Auflagen aufgenommen werden. Von weitergehenden Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung kann in Abwägung aller Belange abgesehen werden.

Die Ausführungen wurden dem Bauherrn bereits übermittelt. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die grundsätzlich notwendigen Abwägungen erfolgt und die grundsätzlichen Maßnahmen in der Begründung erläutert. Die hier benannten Aspekte betreffen die konkrete Detailplanung und sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten und zu regeln. Auf Ebene der Bauleitplanung ergeben sich hieraus keine weitergehenden

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Baugrundstücken liegen erhebliche Untergrundverunreinigungen (Schwermetalle, MKW, PAK) vor. Auf die OA/U-Stellungnahme an SpA zum Bebauungsplan

Nr. 291 b „Hornschuchcampus“ vom 21.03.2017 wird Bezug genommen (Anlage 1). Beigefügt ist weiter eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 07.09.2015 (Anlage 2) zum im Auftrag der GWF erstellten Gutachten „Erweiterte Altlastenuntersuchung auf den Grundstücken mit den Flur-Nr. 1109/20 und 1109/73 und Schadstoffuntersuchung der Bausubstanz des ehem. Lokschuppen „Schwarzer Adler“ der SakostaCAU GmbH vom 10.05.2010.

Da dieser Sachverhalt in den Antragsunterlagen nicht behandelt wird und OA/U bisher weder das in o.g. Verfügung genannte Untersuchungskonzept noch das Bodenmanagementkonzept vorgelegt wurde, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die Mindestanforderungen nach Anhang 2 BBodSchV (Prüfwerte für Kinderspielflächen) auf dem Lokschuppengelände eingehalten werden. Daher ist vom Antragsteller zunächst die Eignung der Baugrundstücke für die geplanten Nutzungen nachzuweisen. Hierzu ist OA/U ein schlüssiges Untersuchungs- bzw. Sanierungs- / Sicherungskonzept einer/s Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchG zur Abstimmung mit den Fachbehörden vorzulegen.

Hinweis:

Neben dem Untergrund ist auch die Bausubstanz des Lokschuppens kontaminiert. Auf o.g. Gutachten der SakostaCAU GmbH vom 10.05.2010 und insbesondere das im Auftrag der P&P Real Estate GmbH erstellt Gutachten „Hornschuchpromenade Fürth, Bausubstanzuntersuchung Lokschuppen“ der Sinus Consult GmbH vom 15.07.2016 wird verwiesen.

Da im Lokschuppen ein Veranstaltungsraum von ca. 130 m² für Events, Gastronomie, Schulungen, Tanz, Workshops etc. mit längerfristigem Personenaufenthalt geplant ist, wird im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 11 empfohlen, das Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt und wegen den 3 Büroräumen im 1. OG das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg anzuhören.

Veranlassungen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

3. a) Wasserrecht (Allgemein): (Sachbearb.: Frau Wünsche, • 1445)

Im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 291 b „Hornschuch-Campus“ (Öffentlichkeitsbeteiligung) wurden unter Textliche Festsetzung - Punkt Nr. 7.2 (bauzeitbedingte Grundwasserhaltung) und unter Textliche Hinweis - Punkt 8 (Versickerung) die wasserrechtlichen Belange berücksichtigt.

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse sind vom Bauherrn beim OA/U unter Vorlage entsprechender Planunterlagen (3-fach) zu beantragen.

3. b) Wasserrecht (Allgemein): (Sachbearb.: Herr Siller • 1444)

Eine Einleitung von Abwasser aus dem geplanten Baugebiet in die Pegnitz ist mit Ausnahme des ehemaligen Recyclinghofs von den bestehenden wasserrechtlichen Gestattungen der StEF nicht umfasst. Bei der hydraulischen Berechnung und Erstellung der Planunterlagen für das betroffene Einzugsgebiet wurden seinerzeit die Flächen der Deutschen Bahn nicht berücksichtigt. Für eine Einleitung aus dem Baugebiet des B-Plan 291 "Hornschuch-Campus" wäre eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.01.2010 unter Vorlage geänderter Planunterlagen erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen, die abgestimmten Anträge werden rechtzeitig gem. den Vorgaben des OA eingereicht.

Für das Planungsgebiet wird eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Oberflächenwasser aus dem Planungsgebiet wird in selbigem vollständig versickert. Hierzu werden im westlichen Teil des Gebietes zwei Versickerungsanlagen für Regenwasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen. Die Anlagen werden in neu festgesetzten öffentlichen Grünflächen als unterirdische Sickerrigolen hergestellt. Die dortigen natürlichen Böden sind sickerfähig und nicht belastet. Die darüber liegenden belasteten künstlichen Auffüllungen werden im Wirkungsbereich der Rigolen entfernt. Für die privaten Grundstücksflächen wird die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers festgesetzt.

In den Grundstücksflächen GE1 bis GE3 wird das anfallende Oberflächenwasser zunächst über einen privaten Regenwasserkanal gesammelt und in eine zentrale Versickerungsanlage (Rigole) eingeleitet. Eine oberflächliche Versickerung bzw. eine Versickerung vor Ort ist im östlichen Bereich der Grundstücke aufgrund der erkundeten Altlasten nicht möglich. Die Versickerung erfolgt daher im westlichen Bereich des Grundstückes GE1, nahe der öffentlichen Grünfläche Ö3. Aufgrund des Längsschnittes des Kanals ergibt sich nur die Möglichkeit einer unterirdischen Versickerungsanlage.

Im Bereich der Flächen MU1-MU12 ist aller Voraussicht nach eine örtliche Versickerung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen möglich. Hierfür werden die dort befindlichen künstlichen Auffüllungen entfernt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Für die Versickerungsanlagen erfolgen gesonderte Abstimmungen mit der Abteilung Wasserrecht, soweit notwendig sind in gesondertem Verfahren die entsprechenden Genehmigungen zu erwirken.

Die Entwässerung in Fürth erfolgt im Wesentlichen im Mischsystem. Aus dem Baugebiet ist dieser Entwässerungsanlage aus dem neuen Baugebiet lediglich noch das anfallende Schmutzwasser aus den Nutzungen zuzuleiten. Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die in der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigten Einleitemengen trotz des geringfügig vergrößerten Einzugsgebiet diese geringen zusätzlichen Abwassermengen noch abdecken, so dass auf eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis aller Voraussicht nach verzichtet werden kann.

4. Naturschutz: (Sachbearb.: Frau Wollschläger, • 1442)

OA/U hat am 21.03.2017, 03.08.2018 und am 20.09.2018 zum Entwurf des B-Planes „Hornschuchcampus Stellung genommen.

Zwischenzeitlich liegen OA/U das Gutachten des Rechtsamtes vom 21.11.2018 und das Schreiben der Regierung vom 17.01.2019 vor. Es wird nicht mehr von der Anwendbarkeit der Baumschutzverordnung im Geltungsbereich des B-Plans „Hornschuchcampus“ ausgegangen. Daher wird - mit Berücksichtigung der geänderten Pläne vom 30.10.2018 - wie folgt neu Stellung genommen:

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes 291 b wird die Fällung von zahlreichen Bäumen nötig. In der saP des Instituts für angewandte ökologische Studien (ifanos) vom 29.03.2018 wird auf Seite 6 festgestellt, dass 43 Gehölze entfernt werden, die als potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitate angesehen werden, von denen wiederum 14 Bäume einen Stammumfang über 125 cm und damit eine besonders hohe ökologische Wertigkeit aufweisen (ifanos 2018: S.6). Neben der Flächenversiegelung wird dieser Verlust an Gehölzen als „wesentlicher und nachhaltiger Wirkfaktor“ (ifanos 2018: S.6)

Hinsichtlich Baumpflanzungen siehe Erläuterung zu Punkt 8. Die Ausführungen werden im Übrigen zur Kenntnis genommen, es ergibt sich kein Handlungsbedarf.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

angesehen. Neben Fortpflanzungshabitaten gehen auch Nahrungshabitate verloren, deren Verlust wieder auszugleichen ist (ifanos 2018: S.7). Die Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können nur durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden. Als Vermeidungsmaßnahme 2 wird die Anlage von Freiflächen und deren naturnahe Begrünung angeführt (ifanos 2018: S. 7). Aus hiesiger Sicht sind nicht nur extensiv gepflegte Gras- und Krautbestände zum Ausgleich des Verlustes an Nahrungshabitaten notwendig, sondern auch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß Vorschlagsliste A, B und C. Diese müssen sich - langfristig gesehen - so entwickeln können, dass sie Lebensraum für Insekten und Vögel bieten.

Es muss hervorgehoben werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und damit die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Regierung nur vermieden werden können, wenn sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Wie in der Stellungnahme vom August 2018 gefordert, sind die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen (CEF 1 und Vermeidungsmaßnahmen 2+3) in einem Lageplan darzustellen und bei Vermeidungsmaßnahme 2 mit Angaben zu Pflanzenarten und Pflanzqualitäten zu versehen.

Punkt 6 (Pflanzmaßnahmen):

- 1) Mit den in den Pflanzlisten genannten Arten und Wuchsklassen und der Aufnahme des Punktes „Begrünung von Lärmschutzwänden“ besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Punkt 7 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität):

Der Vorhabensträger wird nochmals gesondert im Rahmen des noch zu schließenden städtebaulichen Vertrags auf die Artenschutzbelange und die Inhalte des § 44 BNatSchG hingewiesen.

Die genannten CEF- & Vermeidungsmaßnahmen wurden gemäß Abstimmung mit Frau Wollschläger vom Umweltamt in dem Plan Ü-01 zusammengefasst. **Dieser ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt und als Verkleinerung auf dem geänderten Planblatt enthalten.**

Hinsichtlich Baumpflanzungen siehe Erläuterung zu Punkt 8.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

- 1) Punkt 7.1 und Punkt 7.3: Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes (und explizit zum Schutz des Baumes Nr. 87) sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Wurde zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung

Punkt 8 (Maßnahmen zum Artenschutz):

- 1) Mit der Vorprüfung der saP und der saP vom 29.03.2018 besteht Einverständnis. Mit den unter **Punkt 8** festgeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe saP S. 7 und Begründung zum BPL S.59f, S. 72) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) (siehe saP S.9 und Begründung zum BPL S. 60, 72f) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Zuordnung der Bereich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wurde in einem separaten Plan Ü-01 dargestellt. Dieser wird als Hinweis zusätzlich auf dem Planblatt mit abgebildet. Er war der öffentlichen Auslegung als gesonderte Anlage bereits beigefügt

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn wirksam sein müssen. Die Notwendigkeit der CEF-Maßnahmen wird in der saP festgestellt. Die Umsetzung ist vor Maßnahmenbeginn notwendig, da ansonsten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind. Es wird für erforderlich gehalten, die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen (CEF 1 und Vermeidungsmaßnahmen 2+3) in einem Lageplan darzustellen.

Gemäß Abstimmung zwischen WLG und Umweltamt (Gesprächsnotiz vom 06.09.19) ergaben sich folgende Punkte:

In dem Bereich des ca. 3m breiten Vegetationsstreifens ist aufgrund der Nähe zur südlich angrenzenden Bahnfläche, sowie zu dem geplanten Baufeld / ggf. Gebäuden unter anderem aus sicherheits-, platztechnischen Gründen von Baumpflanzungen abgesehen.

- 3) **Punkt 8, Vermeidungsmaßnahme 3:** In der saP (ifanos 2018: S.20) wird auf die Notwendigkeit der naturnahen Gestaltung von geeigneten Flächen hingewiesen, um den Verlust an Nahrungshabitaten zu kompensieren. Im Entwurf zum BPL wird dafür eine Fläche am Rand des Gebietes festgesetzt, die gemäß Punkt 8, Vermeidungsmaßnahme 3 mit „Gräsern und Schilfpflanzen“ bepflanzt werden soll. Aus hiesiger Sicht sind nicht nur extensiv gepflegte Gras- und Krautbestände zum Ausgleich des Verlustes an Nahrungshabitaten notwendig, sondern auch die Pflanzung von nektar- und pollenreichen Bäumen und Sträuchern (wie sie in der Vorschlagsliste A, B und C vorhanden sind) im gesamten Plangebiet. Die Vermeidungsmaßnahme 3 ist - wie unter Punkt 2 bereits angeführt - in einem Lageplan darzustellen und dieser mit Angaben zu Pflanzenarten und Pflanzqualitäten zu versehen.

Des Weiteren ist die Anlage von Flutmulden (abgedichtete Bauweise Tonabdichtung / Betonitbahnen) in diesem Bereich möglich. Baumpflanzungen wären im Muldenbereich somit ebenfalls nicht sinnvoll.

Die private Grünfläche soll stattdessen wie im Bebauungsplan aufgeführt als Gras- und Krautflur hergestellt und in Muldenbereichen mit geeigneten Gräsern und Schilf bepflanzt werden. Eine Vorschlagsliste zur Bepflanzung wurde in den Plan Ü-01 aufgenommen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

- | | |
|---|--|
| <p>4) Zudem wird für die nicht überbauten Bereiche die Anlegung von naturnahen Grünflächen festgesetzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht damit Einverständnis. Zur Überprüfung, ob das jeweilige Bauvorhaben ausreichend eingegrünt wird, ist bei jedem Bauantrag ein von einem Fachplaner erstellter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.</p> | <p>Wurde zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.</p> |
|---|--|

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</u> <u>Stellungnahme 09.12.2018</u></p> <p>Der BUND Naturschutz nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wie auch der Baumbestandsplan zeigt, weist der Geltungsbereich erhebliche Baum- und Gehölzbestände auf, die durch die Planung vollständig beseitigt werden sollen. Gleichzeitig wird eine umfangreiche Flächenversiegelung mit einer nur völlig unzureichenden Anzahl von Neupflanzungen geplant. Diese Planung lehnt der BUND Naturschutz ab.2. Die Stadt Fürth will für den sog. Hornschuchcampus zwischen Jakobinenstraße und Stadtgrenze einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach Art. 13a des Baugesetzbuches aufstellen, für den kein Umweltbericht und keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wären. Es ist daher für den BUND Naturschutz nicht nachvollziehbar, warum dieser Bereich nun für die Beurteilung nach der Baumschutzverordnung plötzlich im Außenbereich liegen sollte (siehe Artikel der Fürther Nachrichten vom 18. Oktober 2018), obwohl er auf drei Seiten von Bebauung umgeben ist: im Westen vom derzeit im Bau befindlichen Gebäude jenseits der Jakobinenstraße, im Norden von	<p>Die Flächen des Planungsgebietes wurden in der Vergangenheit als Bahnfläche und Flächen für einen Recyclinghof genutzt und sind durch die Nutzungsaufgaben brachgefallen. Mit den vorliegenden Planungen soll ein Beitrag zu Innenentwicklung entsprechend der Ziele der Landes- und Regionalplanung und der Stadt Fürth geleistet werden. Im Rahmen des Planungsprozess wurde der Baumbestand erfasst und bewertet und im Rahmen einer Gesamtabwägung eine Entscheidung über den zu erhaltenden Baumbestand getroffen. Diese Bereiche wurden entsprechend als Festsetzungen mit aufgenommen. Für die nicht zu erhaltenden Baumbestände wurde mehrfach eine intensive Abwägung der Möglichkeiten des Erhalts sowie der städtebaulichen angemessenen Gesamtentwicklung des Gebietes vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass die vorliegenden Planungen als in der Gesamtabwägung sinnvollste Entwicklungsvariante anzusehen sind. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass als zwingende Kompensation für die nicht zu erhaltenden Bäume umfangreiche Grünordnungsmaßnahmen im Plangebiet erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Baumpflanzungen. Dementsprechend wurden insbesondere umfangreiche Baumpflanzungen festgesetzt. Hiermit wird ein angemessener Interessensausgleich gewährleistet Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, an den Planungen festgehalten.</p> <p>Zum Thema Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB), Außenbereichsinsel im Sinne des §35 BauGB sowie Anwendung Baumschutzsatzung ist festzustellen. Die Maßgaben des § 13a BauGB stellen nicht auf die Maßgaben des Innen- und Außenbereichs gem. §§ 34 und 35 BauGB ab. Gleichzeitig ist festzustellen, dass das Planungsgebiet bisher als unbeplanter Bereich zu erachten ist. Hierfür gelten zunächst die Maßgaben der §§ 34 und 35 BauGB. In dieser Betrachtung ist in der Gesamtbewertung die Schlussfolgerung zu treffen, dass die Planungsgebietsflächen als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten ist. Hierfür ist aber die Baumschutzsatzung der Stadt Fürth entsprechend der explizit dort beschriebenen Rahmenbedingungen nicht anzuwenden.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

der Bebauung an der Hornschuchpromenade und im Osten von den Gebäuden mit dem ehemaligen Lokschuppen, der als Bahnanlage mittlerweile entwidmet ist.

Somit hält der BUND Naturschutz die Anwendung der Baumschutzverordnung für zwingend erforderlich und fordert eine Umplanung zugunsten von wesentlich mehr Baumstandorten.

3. Der BUND Naturschutz kritisiert, wenn mit fragwürdigen Winkelzügen umweltschützende Vorgaben, wie die Ausgleichsregelung bzw. die Baumschutzverordnung, ausgehebelt oder umgangen werden sollen. Gerade der absehbare Klimawandel, der die Städte besonders trifft, sowie das Vogel- und Insektensterben machen es nach Auffassung des BUND Naturschutz dringend erforderlich, alle Chancen zu nutzen, ein solch neues Stadtquartier umfassend zu begrünen. Der BN fordert daher die verbindliche Festlegung einer verstärkten Begrünung im Bebauungsplan und eine Nachbesserung der Planung:

- Da im betreffenden Gebiet auch Wohnbebauung erfolgen soll, ist zur Schaffung eines lebenswerten Wohnumfelds eine wirksame Durchgrünung zu gewährleisten. Dafür sind Baumpflanzungen gemäß der Regelungen der Baumschutzverordnung vollständig im Bebauungsplangebiet durchzuführen.
- Dabei sind auch die innere Erschließung sowie Pkw-Stellplätze mit großkronigen Laubbäumen auszustatten.
- Auf allen geplanten Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung verbindlich festzulegen.

Eine Überplanung und Nutzung der Flächen im Sinne einer Bebauung ist nur durch Aufstellung eines Bebauungsplans möglich. Hierfür wiederum sind die Verfahrensmöglichkeiten des BauGB anzuwenden, in deren Rahmen der Gesetzgeber ausdrücklich für Flächen wie im vorliegenden Fall die Möglichkeit des Verfahrens der Innenentwicklung gem. §13a BauGB geschaffen hat. Die dort beschriebenen Kriterien sind allesamt erfüllt, so dass die Anwendung des Verfahrens zulässig ist. Sämtliche zuvor beschriebenen Sachverhalte wurden durch die Rechtsaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken nochmal geprüft und bestätigt. Der Einwand wird daher nicht berücksichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gesetzeskonform.

Im Rahmen der verpflichtenden Festsetzungen zur Grünordnung sind umfangreiche Durchgrünungsmaßnahmen und Baumpflanzungen für jedes Baugrundstück vorzunehmen. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume wurde dabei in Anlehnung an die Baumschutzverordnung unter Beachtung des angemessenen Gesamtmaße festgesetzt. Damit ist auch eine ausreichende Durchgrünung der später ggf. entstehenden privaten inneren Erschließungen gewährleistet. Eine verpflichtende Begrünung von Flachdächern im urbanen Gebiet wurde festgesetzt

Zu den privaten PKW-Stellplätzen ist festzuhalten, dass aufgrund der beabsichtigten städtebaulichen Verdichtung die Entwicklung offener ebenerdiger Stellplatzanlagen im privaten Bereich nicht zu erwarten ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Stellplätze als unterirdische Anlagen oder gestapelt in der Höhe angelegt werden. Für die öffentlichen Stellplätze wurden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei ist festzuhalten, dass im Bereich der Stellplätze oberhalb des U-Bahnbauwerks aufgrund des Schutzes der U-Bahn keine Baumpflanzungen möglich sind.

Der Forderung nach einer extensiven Dachbegrünung für alle Flachdächer wird entsprochen und als verbindlich aufgenommen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

<p>4. Als Maßnahmen für den Klimaschutz sind im Bebauungsplan regenerative und ressourcenschonende Heizungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) vorzusehen.</p> <p>5. Als schonendste Form der Außenbeleuchtung ist im Hinblick auf zahlreiche betroffene Insektenarten LED-Beleuchtung mit begrenzter Lichtstärke und Abstrahlrichtung verbindlich festzusetzen.</p> <p>6. In der saP sind folgende Maßnahmen im Hinblick auf die betroffenen Vogelarten enthalten:</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust der Freiflächen, die Nahrungshabitate der Vogelarten darstellt, sind geeignete Freiflächen um die zu errichtenden Gebäude naturnah zu begrünen und Gras-/ Krautbestände durch jährliche Pflegemaßnahmen mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) ab Ende August zu erhalten".</p> <p>Diese Maßnahme ist genauso wie die übrigen CEF-Maßnahmen als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>7. Sollten die o.g. Festsetzungen nicht erfolgen, hält der BUND Naturschutz die Durchführung eines beschleunigten Bebauungsplan-Verfahrens nach § 13 a des Baugesetzbuches nicht für zulässig, weil die Umsetzung des</p>	<p>Aufgrund der bisher nur teilweise bekannten konkreten Nutzungen können Leistungsbedarf sowie geeignete Arten möglicher regenerativer und ressourcenschonender Heizungssystem abschließend noch nicht hinreichend sicher definiert werden. Eine verbindliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB erfordert aber die Festsetzung <u>bestimmter</u> baulicher oder sonstiger technischer Maßnahmen. Dies kann bei der vorliegenden Angebotsplanung nicht hinreichend sicher gewährleistet werden. Der Forderung nach einer entsprechenden Festsetzung wird nicht gefolgt, in der Begründung sind aber bereits entsprechende Empfehlungen enthalten.</p> <p>Die Anwendung von LED-Beleuchtung ist als Empfehlung in den Hinweisen enthalten. Eine verbindliche Festsetzung ist entbehrlich, da die Umsetzung sich faktisch bereits von selbst ergibt, da sowohl die Infra als Betreiber der öffentlichen Beleuchtung als auch die privaten Vorhabensträger bei Neubauten im Regelfall nur auf entsprechende moderne Leuchtmittel im Sinne der Energieeffizienz zurückgreifen. Sie wird ergänzend noch im städtebaulichen Vertrag eingefügt.</p> <p>Die Festsetzung ist faktisch unter 6. erster Abschnitt bereits enthalten</p> <p>Die Zulässigkeit des Verfahrens gem. § 13a BauGB wurde mehrfach geprüft. Alle maßgeblichen Kriterien wurden beachtet. Es wurde zusätzlich eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen, so dass in der Gesamtbetrachtung festzustellen ist, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
---	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Bebauungsplans dann voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Grünflächenamt Fürth</u> <u>Stellungnahme 15.11.2018</u></p> <p>Ergänzend zu den weiterhin gültigen Stellungnahme des GrfA vom 10.03.2017 und 21.06.2018 sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p> <p>Für den öffentlichen Raum sollen folgende Baumarten in die Vorschlagsliste des Bebauungsplanes aufgenommen werden:</p> <p>Pflanzliste Großkronige Bäume und Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich Acer platanoides Quercus robur Quercus cerris Tilia tomentosa Brabant Tilia x intermedia Pallida</p> <p>Pflanzliste Mittelkronige Bäume Acer campestre 11 Ainus x spaethii Prunus padus „Tiefurt“</p>	<p>Die vorgeschlagenen zusätzlichen Baumarten für mittel- und großkronige Bäume werden ergänzend in die Vorschlagsliste für Bepflanzungen aufgenommen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Die Anwohner der Hornschuchpromenade und der Zähstraße</u> <u>Stellungnahme 05.12.2018</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan 291 b werden seitens der Unterzeichnenden nachfolgende Bedenken erhoben:</p> <p>Stellplätze Es sollte eine zusätzliche Tiefgarage auf dem B-Plan Gelände seitens der Stadt gefordert und festgesetzt werden, um der Parkplatznot nachhaltig zu begegnen und diese durch fehlende Parkplätze aufgrund von Neubaumaßnahmen nicht zu verstärken.</p> <p>In der bisherigen Abwägung ist lediglich ausgeführt, dass für die einzelnen Vorhaben die Stellplätze in ausreichender Zahl nachzuweisen sind.</p> <p>Die Parkplatzsituation ist bereits im Bestand völlig unzureichend und durch weitere Neubauten, u. a. in der östlichen Hornschuchpromenade wird sich diese Situation weiter verschlechtern. Die Bebauungsverdichtungen und Gebäudeaufstockungen im Umfeld führten bereits zu einer massiven Parkraumverdrängung. Deshalb bestand und besteht die Forderung, zusätzlichen Parkraum (z. B. Tiefgarage) innerhalb des Bebauungsplanes 291 b festzusetzen.</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde auf die benannten Problemstellungen durch die Festsetzung einer Fläche für ein Parkhaus bereits entsprechend eingegangen. Die Festsetzung schließt nicht aus, dass hier zusätzlich auch eine Tiefgarage unterhalb errichtet werden kann. Zudem sind umfangreich im Nahbereich zur U-Bahnhaltestelle Jakobinenstraße sowie straßenbegleitend parallel der neuen Erschließungsstraße öffentliche Stellplätze vorgesehen.</p> <p>Für die geplanten Nutzungen im Planungsgebiet werden darüber hinaus weitere Flächen für den ruhenden Verkehr erforderlich. Dies ergibt sich aus den gem. der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth zwingend für die Nutzungen nachzuweisenden Stellplätze für Fahrzeuge, auch Fahrräder. Eine Verpflichtung der Stadt Fürth zur Stellplatzabläse ist nicht vorhanden. D.h. es ist im Regelfall davon auszugehen, dass die notwendigen Stellplätze auch errichtet werden müssen. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes und fehlender Flächen im Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass ein Nachweis auf Drittflächen angemessen erfolgen kann. Da im Plangebiet eine städtebaulich verdichtete Bauweise angestrebt wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Stellplätze oberirdisch als Flächenparkplätze errichtet werden. Vielmehr ist eher davon auszugehen, dass diese als Tiefgaragen unterhalb der Nutzungen angeordnet werden. Dies dient auch einem Flächeneffizienten Bauen. Diese Stellplätze können aber nicht festgesetzt werden. Die Bedenken werden daher zur Kenntnis genommen, eine Notwendigkeit zur weiteren Festsetzung besteht aber nicht.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Bauwerkshöhen/Fassadengestaltung

Die Parkhaushöhe soll über allgemeine Festsetzungen für das betreffende Baufeld definiert werden.

Hierbei kann die Höhe zwischen 10,50 und 18,50 m variieren.

Der Forderung, im denkmalgeschützten Umfeld besonderes Augenmerk auf die Fassadengestaltung und eine geringe Höhe zu legen, wurde mit dem Hinweis begegnet, dass das neue Quartier als weitgehend eigenständig betrachtet werden kann. Daher sollen keine auf den Bestand bezogenen Festsetzungen zur Fassadengestaltung getroffen werden und die vorgesehene Höhenentwicklung soll ebenfalls eine gewisse Eigenständigkeit ausdrücken.

Wir fordern, die Fragestellung mit der Denkmalschutzbehörde zu klären.

Visualisierung

Auf die von den Anwohnern gewünschte Visualisierung soll aufgrund fehlender konkreter Gebäudeplanungen verzichtet werden. Die zwei schematischen Darstellungen der Höhenentwicklung, die in die Begründung aufgenommen wurden, sind ohne wesentliche Aussagekraft.

Es wird nochmals eine Visualisierung gefordert, die sicher auch für die politische Entscheidung notwendig ist.

Fassadenbegrünung

Im näheren Umfeld (Nürnberger Straße) befindet sich ein Parkhaus, dessen Begrünung der Außenfassade wohl seit Jahren nicht gelingt. Hier zeigt sich deutlich, wie negativ sich fehlende Festsetzungen auswirken.

Die Fassadengestaltung und -begrünung des Parkhauses wird als Festsetzung gefordert.

Die untere Denkmalschutzbehörde war im Planungsprozess gem. des § 4 BauGB intensiv beteiligt. Einwände gegen die Planungen wurden nicht mitgeteilt.

Eine Visualisierung der Planungen würde konkretisierte Planungen zur Baumasse notwendig machen. Diese Angaben liegen zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht vor. Dies ist auch nicht zwingend notwendig, da Bebauungsplans ein sog. Angebotsbebauungsplan ist. Die getroffenen Festsetzungen sichern zum einen eine eigenständige Entwicklung des Planungsgebietes als neues Quartier und nehmen aber andererseits aber sehr wohl auf die bestehenden Höhenentwicklungen im Umfeld Rücksicht. Dies sollte durch die schematischen Darstellungen dargelegt werden und die Verhältnismäßigkeit der Höhenentwicklungen darstellten. Der Forderung nach einer weitergehenden Visualisierung wird weiterhin nicht gefolgt, da hierfür keine ausreichende Konkretisierungen vorhanden sind und jede Darstellung zum aktuellen Zeitpunkt Spekulation wäre.

Eine Festsetzung von Fassadenbegrünungen ist für Lärmschutzwände in den Planungen bereits enthalten. Eine darüber hinausgehende verpflichtende Festsetzung einer Fassadenbegrünung ist auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit dieser Festsetzung in der Abwägung abzulehnen. Sie würde die Gestaltungsfrei-

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Umwelt- und Klimaschutz

Durch die massive, verdichtete Bebauung, die auf dem Gelände geplant ist, ist es deswegen umso wichtiger ausreichend Grünflächen und grüne Fassaden zu schaffen, um einer weiteren Überhitzung der Innenstadt zu begegnen.

Die Temperaturerhöhung, die sich im Umfeld durch die geplante massive Bebauung einstellen kann, wurde nicht untersucht. Nachdem das Problem gerade im heißen Sommer 2018 sehr präsent war, ist sicher zu stellen, dass sich hierdurch keine Verschlechterung im Umfeld ergibt. Aus Sicht der Unterzeichnenden ist der geringe Anteil an festgesetzten Grünflächen und Baumquartieren nicht ausreichend, um dem Problem nachhaltig zu begegnen.

Es ist mittels Gutachten darzulegen, dass es durch die massive Bebauung auf dem bisher freien Gelände nicht zu weiteren Erwärmungen im Umfeld kommt.

Grundsätzlich besteht die Forderung, die Grünflächen und die Anzahl neuer Bäume dementsprechend zu erhöhen.

heit zu stark einschränken und ist auch im städtebaulichen Umfeld nicht in vergleichbarer Weise vorzufinden. Zudem wurde bereits zwingend für die Gebäude im urbanen Gebiet die Ausführung mit begrünten Dächern festgesetzt.

Die Flächen des Planungsgebietes waren bisher als Bahnbetriebsflächen ohne wesentliche Begrünung genutzt. Sie haben daher bereits jetzt als wärmeproduzierende Flächen im Stadtgebiet gewirkt und haben keinen positiven Einfluss auf lokale Kleinklima. Studien zeigen zudem, dass zur Erfassung und Bewertung des Kleinklimas einer Kommune nicht kleinräumig einzelne Teilbereiche betrachtet werden können. Vielmehr ist global für das Stadtgebiet zu prüfen, wie sich das Klima in der Stadt entwickelt und welche Maßnahmen sich positiv auf die Gesamtentwicklung auswirken würden. Für das Umfeld es Planungsgebietes ist festzustellen, dass hier im Bestand keine maßgeblich positiv für das Kleinklima wirkenden Flächen vorhanden sind. Im Rahmen einer studentischen Arbeit wurden mögliche gesamtstädtische Verbesserungsmöglichkeiten für das Stadtklima in Fürth untersucht. Hieraus lässt sich deutlich ableiten, dass selbst ein vollständiger Verzicht auf die Planungen und die Anlage einer ausschließlichen Grünfläche keine merkliche positive Auswirkung auf das Stadtklima habe würde. Dies ergibt sich insbesondere aus den fehlenden Anschlussmöglichkeiten einer lokalen Grünfläche an die klimatisch wirksamen Grünzüge und Freiflächen im Umfeld von Fürth. Ein Gutachten könnte nur gesamtstädtisch sinnvoll erarbeitet werden. Kleinräumig würden sich aus einem Gutachten keine sinnvollen Ergebnisse oder Abwägungsgründe ableiten lassen. Der Forderung wird daher nicht entsprochen.

Um trotzdem im Rahmen der Festsetzungen positiv auf das Kleinklima wirken zu können wurde die Begrünung der nicht überbauten Freiflächen festgesetzt. Zudem wird durch die verpflichtende Begrünung von Flachdächern ein erheblicher Beitrag zur Minimierung der Wärmezeugung aus den Dachflächen im Planungsgebiet geleistet. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der angestrebten verdichteten Bauweise allein durch die festgesetzten Gründächer eine Reduzierung der Wärme aus den bisherigen Bahnflächen einstellen wird. Es ist somit in der Gesamtbetrachtung nicht davon auszugehen, dass sich durch die Planungen eine Verschlechterung der kleinklimatischen Verhältnisse einstellt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Denkmalschutz

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde ist nicht bekannt. Gemäß Bewertung und Abwägungsvorschlag wurde diese gesondert behandelt und abgewogen.

Aufgrund fehlender Informationen wird das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege um Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde gebeten.

Starkregen und urbane Sturzfluten

Die für die Volumenberechnung angesetzte 30-jährige Überschreitungshäufigkeit ist nicht ausreichend.

Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen.

Aufgrund der Starkregenereignisse und urbanen Sturzfluten, wie diese erneut in diesem Sommer in weiten Teilen Südeuropas auftraten, wird eine erhöhte Sicherheit gefordert.

Kanalnetz

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass die vorhandenen Kanäle im Umfeld der geplanten Bebauung bereits jetzt überlastet sind. Die Einleitung zusätzlichen Wassers aus dem Baugebiet wäre nach einer solchen Aussage ausgeschlossen.

Durch die Festsetzung der zwingenden naturnahen Gestaltung der Freiflächen (Durchgrünung) sowie der festgesetzten Dachbegrünung ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der begrünten Flächen im Planungsgebiet im Gegensatz zum derzeitigen Zustand (Brachfläche mit großem Schotteranteil und Restasphaltflächen) erhöhen wird und somit ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse erfolgt.

Die unteren Denkmalschutzbehörde sowie das bay. Landesamt für Denkmalschutz waren im Verfahren beteiligt und haben keine Einwände mitgeteilt.

Der Überflutungsnachweis wurde sowohl für Starkregenereignisse als auch Extremregenereignisse geführt. Die im Plangebiet hierfür vorgesehenen Flächen sind auch für ein 100-jährliches Regenereignis ausreichend dimensioniert, so dass Gefährdungen des Plangebietes als auch des Umfeldes hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Die Angaben zu den Belastungen im Kanalnetz beruhen auf bisher bekannten Angaben diesbezüglich. Dies beruht zum einen auf einer geänderten Berechnungsgrundlage für die Kanalnetze sowie der bekannten Belastungen. Es ist jedoch fehlerhaft aus der Gesamtbelastungssituation abzuleiten, dass hiermit weitergehende Einleitungen in das Kanalnetz ausgeschlossen sind. Vielmehr ist durch geeignete

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Lärmschutz

Das Landratsamt Fürth - Gesundheitsamt schreibt in seiner Stellungnahme vom 01.06.2018: „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.“

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung sogar einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A).“

Eine Lärmaktionsplanung wurde für das Stadtgebiet bereits durchgeführt. Warum wird dies hier nicht berücksichtigt?

Maßnahmen an der geplanten Entwässerungsanlagen und ggf. zusätzlicher Maßnahmen außerhalb des Gebietes eine Entwässerung umsetzbar. Somit kann auch bei den bekannten hohen Belastungen eine Entwässerung und damit eine Umsetzung des Plangebietes ermöglicht werden. Entsprechende Vereinbarungen werden im städtebaulichen Vertrag geschlossen.

Maßgeblich für die Abwägungsprozesse in Planverfahren sind bzgl. des Verkehrslärms die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Dies wurde bei den Planungen beachtet. Maßgebliche Lärmquelle für die meisten der von den Einwendungsführer bewohnten Orte ist die Bahn. Die Planungen im Planungsgebiet wirken sich diesbezüglich eher positiv aus, da sie durch die abschirmende Wirkung bereits eine Reduzierung der Lärmbelastungen erzeugen werden. Dies ist auch im Lärmgutachten dargelegt. Die geforderten Nachwerte werden sich im städtischen Umfeld nur realisieren lassen, wenn alle Bürger zukünftig auf lärm erzeugende Fahrten mit privaten Fahrzeugen und den ÖPNV im Wesentlichen verzichten würden. Da dies kaum zu erwarten ist, kann diese Empfehlung zwar angestrebt werden, eine kurzfristige Erreichung ist aber nicht realistisch. Einen großen Beitrag kann mittelfristig die E-Mobilität leisten, gleichzeitig müsste aber auch die Bahn an ihrem rollenden Material und den Strecken umfassend tätig werden. Es handelt sich somit um ein mind. gesamtstädtisches Thema, auf welches mit den Planungen eher positiv eingewirkt wird.

Eine Beachtung des seitens der Einwendungsführer benannten Lärmaktionsplans(LAP) kann bei der vorliegenden Planung nicht erfolgen. Der nächste im LAP benannte Hotspot befindet sich an der Nürnberger Straße und damit außerhalb des Planungsgebietes. Festsetzungen für diesen Bereich sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht möglich. Der Lärmaktionsplan stellt ein gesonderetes Maßnahmenpaket für das Stadtgebiet von Fürth dar.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Einwender 2:</u> <u>Stellungnahme 28.12.2018</u></p> <p>Zunächst möchte ich betonen, dass ich mich über die positive Stadtentwicklung in Fürth als Bürger und Bewohner dieser Stadt grundsätzlich sehr freue. Und ich möchte mich diesbezüglich auch bei Ihnen bedanken. Auch mit dem hier vorliegenden Projekt wird meines Erachtens eine sehr gute und angemessene Brachflächenkonversion betrieben, die das Stadtbild drastisch verbessern wird und die Nutzungsverdichtung im Innenraum schafft. Die Mitberücksichtigung eines Geh- und Radwegs zur Stadtgrenze (evtl. Radschnellweg) und die Öffnung des dortigen U-Bahnhofes nach Süden sind zudem Elemente, die ich als überwiegender Fußgänger und Nutzer des ÖPNV besonders vorbildlich finde.</p> <p>Warum schreibe ich Ihnen nun doch, auch wenn dazu etwas Mut gehört? Ich finde, dass trotz bereits mehrerer guter Ansätze für den Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV noch an zwei Stellen dringend nachgebessert werden sollte, und sei es nur in Form von Trassenfreihaltungen für Projekte, die ich zwar auch heute schon für sinnvoll halte, die aber der Kosten und Prioritäten wegen eventuell erst später umgesetzt werden können. Ich fände es in jedem Falle verkehrt, diese Trassen nicht zu sichern, denn damit würden den künftigen Generationen wichtige und sinnvolle Optionen verbaut.</p> <p>Ich möchte daher im oben genannten Verfahren als Bürger der Stadt Fürth die Folgenden erläuterten Verbesserungsvorschläge (Anregungen, Bedenken) zur Änderung des B-Plan-Entwurfs vorbringen.</p> <p>1.) Anbindung an den U-Bahnhof Jakobinenstraße</p> <p>Der Hornschuch-Campus liegt im Südost-Quadranten der Kreuzung Gebhardtstraße/Jakobinenstraße in östlicher Richtung. Zu dieser Richtung weist der</p>	<p>Die Vorschläge zur bestehenden Problematik der Anbindung des U-Bahnhofs Jakobinenstraße werden der infra fürth ebenfalls zur Kenntnis übermittelt. Die konstruktiven Vorschläge wurden einer intensiven Prüfung unterzogen. Im Ergebnis</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

U-Bahnhof heute nur eine Festtreppe ohne eine Nachrüstmöglichkeit für eine Rolltreppe auf; diese Treppe führt zur Ausstiegshaltestelle der Buslinien 173 und 174.

Im Übrigen ist auch der gesamt U-Bahnhof noch nicht barrierefrei, da der Aufzug nur zwischen Bahnsteig und Verteilergeschoss verkehrt, und die Rampen am Platz der Opfer des Faschismus zu steil sind, im Hinblick auf die heutigen Anforderungen der Barrierefreiheit. Ich fände es daher geboten, neben die vorhandene Festtreppe zur Bushaltestelle eine Rampe anzuordnen, nicht als Ersatz der Treppe, sondern als deren barrierefreie Ergänzung. In Zusammenschau mit dem bestehenden Aufzug entstünde damit zugleich eine erste vorläufige barrierefreie Erreichbarkeit des U-Bahnhofes aus Richtung Hornschuch-Campus (andere Richtungen und eine spätere Weiterführung des Aufzugs bis auf die Straßenebene verbleiben dennoch als Aufgaben, um den U-Bahnhof auch aus den übrigen Quadranten bequem und barrierefrei erreichbar zu machen).

Von dieser Rampe würden nicht nur Behinderte profitieren. Sie würde auch insgesamt eine kleine Abkürzung für sämtliche Fahrgäste von/zum Hornschuch-Campus darstellen, indem eine kurze Abkürzungstreppe vom ersten Wendepunkt der Treppe aus zu einem weiter untenliegenden Zwischenpodest der Treppe vorgesehen wird. Für den B-Plan bedeutet dieser Vorschlag:

- a) Eine Änderung der Lage der geplanten Hauptwasserleitung.
- b) Der bisher von der Bushaltestelle aus vorgesehene Hauszugang müsste von der neuen Erschließungsstraße her erfolgen, da die Rampe hier noch einen Trog/Einschnitt bildet.
- c) Im Hinblick auf die Baugrenzen und die Gebäudegestaltung sind verschiedene Lösungen denkbar, bis hin zu einer teilweisen Integration der Rampe oder Teile der Rampe in die Fassade bzw. Überbauung der Rampe durch weiter obenliegende Geschosse (und dadurch eine Überdachung).

In der Anlage A ist eine maßstäblich abgewickelte Rampe als Trassierungsvorschlag dargestellt.

ist leider jedoch festzustellen, dass eine Umsetzung weder kosten- noch bautechnisch sinnvoll möglich ist. Die Rampenanlage müsste vollständig parallel zum bestehenden Trog der U-Bahn errichtet werden. Eine Überlappung ist aus der Höhensituation der U-Bahntrasse sowie der notwendigen Höhenentwicklung der Rampenanlage nicht möglich. Die Flächen innerhalb des Planungsgebietes, südlich der U-Bahntrasse werden aber für die notwendige Führung sowie Dimensionen der Entwässerungsanlagen benötigt. Aufgrund der Insellage des Gebietes sowie der bestehenden Belastungen des umliegenden Kanalnetzes sind für die Entwässerung neben Umbauten an den bestehenden Entwässerungsanlagen auch neue Ableitungen und Bauwerke erforderlich, welche lage- und höhenbedingt in Konflikt mit der vorgeschlagenen Rampe stehen. Eine verträgliche Entwicklung sowohl der Rampe als auch der erforderlichen Entwässerungsanlage erscheint daher voraussichtlich nicht möglich.

Zudem müssten für die Umsetzung, wie auch durch den Bürger dargelegt, trogähnliche Bauweise realisiert werden. Dies würde sich nur mit Stützwänden realisieren lassen. Die Rampe würde wie ein Einschnitt wirken, der entstehende Raum würde zu nicht einsehbaren Bereichen führen und eher als Angstraum wahrgenommen werden. Um einen solchen Raum städtebaulich attraktiv zu gestalten, müsste hier großzügig zu Lasten einer möglichen Bebauung eine Freiflächengestaltung mit Böschungen vorgenommen werden. Der Flächenbedarf wäre enorm. Die planerischen Gedanken des Bürgers zur Integration wären denkbar, bedürften aber privatrechtlicher Vereinbarungen mit Dienstbarkeiten. Die Haftungsfragen müssten geklärt werden. Eine Umsetzung ist mit den bestehenden Möglichkeiten des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen. Jedoch kann eine abschließende Klärung auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung nicht erfolgen, da wesentliche Aspekte einer Umsetzung die Zustimmung Dritter bedürfte, welche zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

In der Gesamtabwägung des Vorschlags ist zudem zu berücksichtigen, dass das bisherige Konzept des U-Bahnhofes von der Bahnsteigebene einen Aufzug zur östlichen Verteilerebene besitzt. Von dieser besteht über die Anbindung an den Platz der Opfer des Faschismus im Norden sowie an die Jakobinenstraße im Süden ein

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

<p>2.) Geh- und Radwegbrücke in der Achse der Flößbaustraße – Kurgartenstraße</p> <p>Bis heute wirken die Eisenbahnanlagen zwischen der Fürther Innenstadt/Oststadt auf der einen und der Fürther Südstadt auf der anderen Seite wie eine äußerst massive Zäsur. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass alle Eisenbahnbrücken noch aus der Anfangszeit stammen und daher zu eng, zu dunkel und zu niedrig für die heutigen Verkehrsverhältnisse sind.</p> <p>An den Hornschuch-Campus grenzen mit den Eisenbahnbrücken Jakobinenstraße und Höfener Straße zwei dieser Exemplare, die vor allem für Fußgänger und Rad-</p>	<p>barrierefreier Zugang zu den oberirdischen Flächen. Vom südlichen Zugang zur Verteilerebene kann das Plangebiet über die bestehenden Geh- und Radwege sicher erreicht werden. Der Weg ist zwar geringfügig länger, jedoch sind die mit der Rampenanlage entstehenden Vorteile gegenüber der bisherigen Lösung als nicht verhältnismäßig zum Aufwand zu erachten. Wünschenswert wäre es eher, wenn der Betreiber der U-Bahn und des Bahnhofes von der Verteilerebene aus an der Ost- und Westseite des Knotenpunktes Jakobinenstraße/Gebhardstraße weitere Aufzugsanlagen vorsehen würde, um das Straßenniveau kraftneutral erreichen zu können. Zwar wären auch solche Anlagen mit entsprechenden Kosten verbunden, der Flächenbedarf wäre jedoch deutlich geringer und durchaus denkbar.</p> <p>Die aktive Vorschlagsentwicklung des Bürgers wird ausdrücklich begrüßt und gewürdigt. Die mit dem Vorschlag verbundene Intention ist im Sinne der Stadt Fürth zur Verbesserung der Barrierefreiheit des ÖPNV in Fürth, lässt sich jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung so nicht umsetzen und muss verworfen werden. Ggf. kann der Grundgedanke am U-Bahnhof Stadtgrenze realisiert werden. Hier ist zur Anbindung an das bestehende westliche Verbindungsbauwerk eine neue Anbindung herzustellen. Der Aspekt der Barrierefreiheit wird hier in die Planungen mit einfließen.</p> <p>Die Anregung wird als Vorschlag zur weiteren Verbesserung der Verbindung der Fürther Stadtteile südlich und nördlich der Bahn positiv gewürdigt.</p> <p>Hierfür jedoch im Rahmen der Bauleitplanung besondere Flächen auszuweisen, ist jedoch nicht möglich. Bereits die Skizze des Bürgers zeigt eindrücklich, dass ein solches Brückenprojekt mit einem erheblichen Eingriff in das Umfeld verbunden ist, um die notwendigen Höhen über den Bahnflächen zu erreichen (> 5 m). Es wären umfangreiche Planungen im Bereich der Bahnflächen erforderlich. Die Aussichten auf erfolgreiche Abstimmungen mit der Bahn, dem Eisenbahnbundesamt sowie den erfolgreichen Abschluss eines ggf. erforderlichen Planfeststellungsverfahrens werden als gering eingestuft.</p>
---	--

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

fahrer nicht angenehm zu benutzen sind. Zugleich sind diese beiden Unterführungen auch noch weiter auseinander als alle anderen Fürther Unterführungen. Im Prinzip fehlt zwischen beiden eine weitere Querungsstelle, die zumindest dem Fuß- und Radverkehr dient (wie es zum Beispiel Luisentunnel und Osttunnel zwischen Schwabacher Straße und Jakobinenstraße tun).

Der B-Plan 291b sollte daher unbedingt die Chance aufgreifen, die Trasse für eine neue Brücke in der Achse Flößbaustraße - Kurgartenstraße zumindest zu sichern. Besser noch wäre es, diese Brücke auch gleich im Zuge des Campus mit zu errichten, da er dadurch besser erreichbar werden würde. Eine solche Brücke hat aber über die Erschließung des Campus vor allem eine Bedeutung für die Verbindung der bevölkerungsreichen Südstadt mit den Geh- und Radwegen im Pegnitztal (von und nach Nürnberg), sowie von und zu einen möglichen Radschnellweg Nürnberg - Fürth.

In den Anlagen B, C und D ist dieser Vorschlag skizziert.

Prinzipiell wäre statt einer Geh- und Radwegbrücke auch ein Tunnel denkbar, aufgrund der Länge und der Probleme solcher Tunnel wäre das allerdings eher die zweitbeste Lösung.

3.) Sicherstellung des 2-gleisigen Ausbaus der S-Bahn-Strecke 5972

Bei der Abgrenzung des B-Plan-Gebietes sollte darauf geachtet werden, dass die bisher nur eingleisige 5-Bahn-Strecke Nürnberg Hbf - Fürth Hbf später um ein

Die mit der Planungsmaßnahme verbundenen wirtschaftlichen Herausforderungen sind als enorm einzustufen. Bereits jetzt ist die Stadt Fürth gezwungen für die Instandhaltung der bestehenden Brücken in Fürth erhebliche Geldmittel aufzubringen, welche sich nur in entsprechenden zeitlichen Abschnitten umsetzen lassen. Ein weiteres Brückenbauwerk in der vorgeschlagenen Dimension ist hier aktuell als schwer vertretbar zu erachten.

Um dann im Plangebiet wieder das Straßenniveau zu erreichen, wären sehr komprimiert angelegte Rampenanlagen notwendig, die an die Ansprüche der Barrierefreiheit nur sehr schwer anzupassen wären. Die Detailvorschläge des Bürgers zeigen dies auf der einen Seite. Auf der anderen Seite zeigen sie aber auch, dass eine Integration in ein mögliches Bauwerk denkbar wäre. Der Vorschlag des Bürgers ist daher in der Gesamtbetrachtung, trotz der kaum zu erwartenden Umsetzbarkeit, durch die Planungen nicht abschließend ausgeschlossen. Die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans schließen dies nicht aus. Eine Freihaltung der Flächen als Potentialfläche würde aber aufgrund der nur geringen Erfolgsaussichten einen übergebührlichen Eingriff darstellen. Die Umsetzung eines Tunnelbauwerks wäre ebenfalls weiterhin möglich. Kritisch wird sich aber auch hier die wirtschaftliche Abbildbarkeit der Maßnahme sowie die Frage der Umsetzbarkeit unter Beachtung der Maßgaben der Bahn darstellen. Kritisch werden, wie auch vom Bürger dargestellt, die sich einstellenden Angsträume eines solch langen Tunnels erachtet, welche nur mit erheblichen Aufwand, wenn überhaupt, in den Griff bekommen werden könnten.

Ein möglicher zweigleisiger Ausbau der S-Bahnstrecke wird durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Überplant werden nur solche Flächen, welche von Eisenbahnbetrieblichen Zwecken freigestellt sind, d.h. nicht mehr für den Bahnverkehr benötigt werden. Die DB sowie das Eisenbahnbundesamt waren am Verfahren gesondert beteiligt. Die Stellungnahmen beider Träger sind bei den Planungen beachtet.

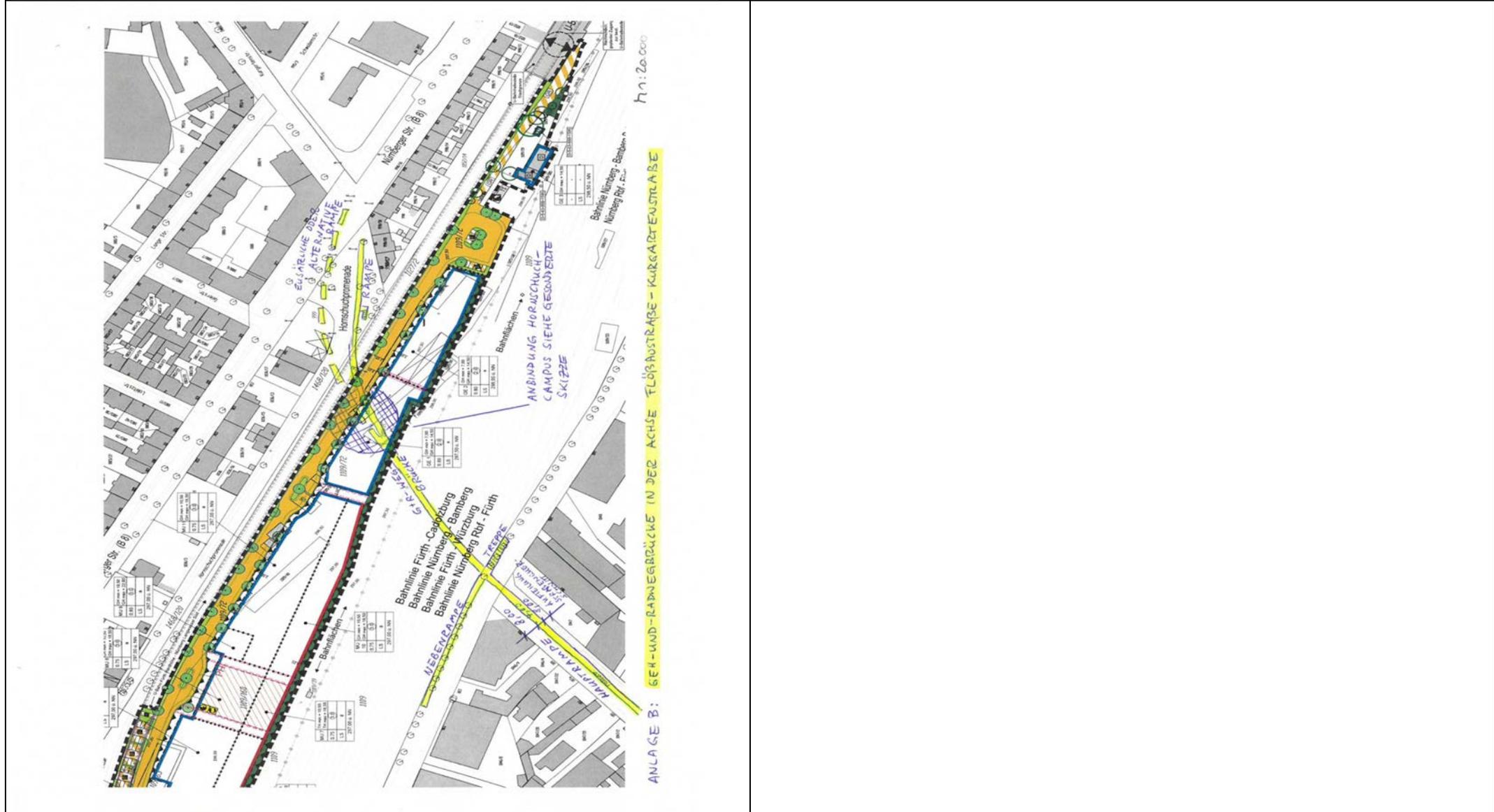
BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

zweites Gleis erweitert werden kann, um den S-Bahn-Verkehr verdichten und weitere S-Bahn-Linien darauf legen zu können.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

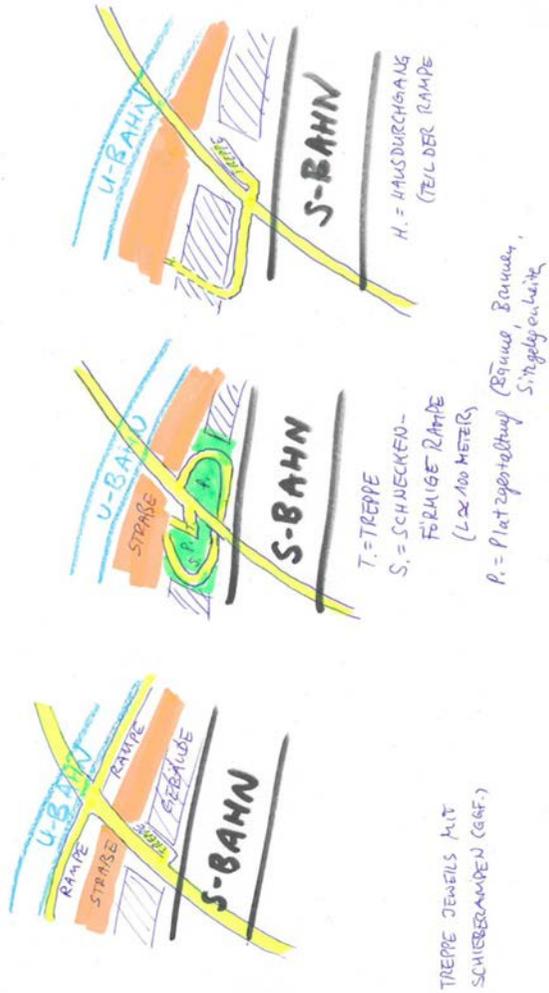


BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

ANLAGE C:

ANBINDUNGSIDEEN (ALTERNATIVEN) FÜR GEH-UND-RADWEGBRÜCKE
IN DER AXSE FÖRBAUSTRASSE - KURGARTENSTRASSE
AN DEN HORNSCHUCH-CAMPUS



BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB



ANBINDUNG SÜDSTADT AN GTR-HEG IM PEGNITZTAL ÜBER
BRÜCKE IN RICHTUNG FLOßHAYSTRASSE-KURSGARTENSTRASSE

ANLAGE 2:

https://www.openstreetmap.org/#map=15/49.4669/11.0094

https://www.openstreetmap.org/#map=15/49.4669/11.0094

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Einwender 3:</u> <u>Stellungnahme 27.12.2018</u></p> <p>Aufgrund der Größe und der innerstädtischen Lage mit nur einer Zufahrt zum gesamten Campus bemängeln zwei wesentliche Aspekte, die im Bebauungsplan unzureichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Laut Begründung sollen u. a. folgende „Planungsleitlinien hierbei im Vordergrund stehen“ (BP_291b_02_Beguendung.pdf; Seite 7):</p> <ul style="list-style-type: none">• umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt• Die Belange [...] der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs [...] <p>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p> <p>Auswirkung des Campus auf die Anwohner Nürnberger Straße</p> <p>Dieser Bereich wird in dem Verkehrsgutachten nicht abschließend berücksichtigt. Es wird keine Alternative aufgezeigt. Obwohl dieser Bereich in der Verkehrsprognose (BP_291b_07_0_Verkehrsprognose_Stand-19-04-2018.pdf) eine bedeutende Rolle spielt:</p>	<p>Die Belange des städtebaulichen Umfeldes wurden bei den Planungen intensiv in den Gesamtabwägungsprozess mit einbezogen. Insbesondere auch aus diesem Grund wurden die der Auslegung beigefügten Verkehrsuntersuchungen und Bewertungen erstellt. Aufgrund der guten Anbindung des Planungsgebietes an den ÖPNV durch die Lage im Nahbereich von zwei U-Bahn Stationen mit umfangreichen weiteren Bus-Anbindungen sowie der Option des direkten Anschlusses an den U-Bahnhof Stadtgrenze kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der geplanten gewerblichen Nutzungen insbesondere ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs mit dem bestehenden ÖPNV-Angebot abgewickelt werden kann. Im Rahmen der Verkehrsprognose wurde unabhängig davon geprüft, mit welchen MIV-Verkehrsbelastungen – im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung – aus dem Planungsgebiet zu rechnen wäre, und wie sich Zu- und Abfahrtsverkehre im städtebaulichen Umfeld verteilen würden.</p> <p>Maßgeblich für die Verteilung sind die bestehenden Anbindungen an die übergeordnete Erschließung über das städtebauliche Umfeld. Im Vorfeld der Planungen wurde intensiv geprüft, ob alternative Anbindungen des Planungsgebietes möglich sind. Dies ist nicht der Fall. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes sind neue Anbindungen weder nach Süden, Westen oder Osten möglich. Die verkehrstechnische Anbindung kann nur im Nordwesten erfolgen. Somit war auch eine Verkehrsabwicklung (insbesondere im Zielverkehr in das Plangebiet) über die Nürnberger Straße zu berücksichtigen. Der Anteil wurde mit 65 % des Zielverkehrs in das Gebiet angenommen. Für die Bewertungen der Auswirkungen ist hierbei die Spitzenstunde in der Verkehrsbelastung heranzuziehen. Entsprechend der Verkehrserzeugung für das Gebiet ist im Zielverkehr in der Spitzenstunde mit ca. 136 Fahrzeugen zu rechnen. D.h. es mit einer Zusatzbelastung von ca. 89 Fahrzeugen in der Spitzenstunde zu rechnen. Insgesamt ist bezogen auf 24 h das Verkehrs-</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

„Der Hornschuchcampus ist Nahe der Stadtgrenze zu Nürnberg geplant. Eine gute Anbindung an den Frankenschnellweg/ die A73 ist gegeben. Daher wird erwartet, dass ein Großteil des Verkehrs Richtung Ost fährt bzw. von dort kommt.“ (s. 3.1 Verkehrsverteilung; Seite 8)

(Seite 9)

Abbildung 3: Zufahrtsverteilung

65% der Zufahrten werden hier über die Nürnberger Straße angenommen

Abbildung 4: Ausfahrtsverteilung

17% der Ausfahrten werden hier über die Nürnberger Straße angenommen

Laut Lärmaktionsplan (**853_LAP Fürth.docx**) der Stadt Fürth zählt diese Straße aber jetzt schon zu einem „Hot-Spot“ bei der Lärmbelastung:

„Demnach sind folgende Hot-Spots in Auswertung der Lärmkartierung abgeleitet worden:

Nürnberger Straße von Stadtgrenze bis G.-Schickedanz-Straße“ (Seite 12)

Es wurde sogar als Ziel eine Senkung des Fassadenpegels vereinbart:

„Für Fürth ist deshalb als Zielstellung mit dem Umweltausschuss der Stadt Fürth die Senkung unterhalb der Fassadenpegel von 67 dB(A) LDEN und 57 dB(A) LNight abgestimmt worden.“ (Seite 8)

Die Lärmbelastung wird jetzt schon als gesundheitlich bedenkliche eingeordnet:

„Das langfristige Ziel der Lärmaktionsplanung sollte demnach die Senkung der Lärmpegel unterhalb der gesundheitlich bedenklichen Größenordnung sein. Die Minderung der Belastung der Anwohner im Sinne des Gesundheitsschutzes geht dabei einher mit der Erhöhung der Attraktivität innerstädtischer Wohnlagen sowie nachhaltigen Mobilitätsentwicklungen.“ (Seite 9)

aufkommen im Zielverkehr in das Gebiet mit 744 Fahrzeugen pro 24h angenommen. Davon würden bzgl. der vorgenommenen Verteilung des Zielverkehrs 65 % auf die Zufahrt über die Nürnberger Straße entfallen. Dies entspräche 484 Fahrzeugen/24h. Die Gesamtbelastung auf der Nürnberger Straße liegt bei gem. DTV 2015 bei ca. 11.700 Fahrzeugen pro 24 h. Dementsprechend wäre in absoluten Zahlen mit einer Zunahme von ca. 484/24 h zu rechnen. Dies entspricht einer Zunahme von ca. 4,1 %. Dies wird in der Gesamtbetrachtung der Verkehrsabwicklungen im Stadtgebiet als noch bereits beschriebenen Maßnahmen für die Nürnberger Straße verwiesen, welche bereits unabhängig von den vorliegenden Planungen angestrebt werden. Die dort beschriebenen Maßnahmen (Lärmsanierungsmaßnahmen an Gebäuden, ggf. Geschwindigkeitsbegrenzungen, lärmmindernde Asphaltpflasterungen) werden hinsichtlich ihrer Wirkung durch die vorliegenden Planungen nicht beeinträchtigt oder abgemindert. D.h. ihre Wirksamkeit bleibt erhalten. Diese Maßnahmen sind aber unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung umzusetzen.

In der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die angenommene Verkehrsverteilung unter Berücksichtigung des momentanen Verkehrsverhaltens der Menschen realistisch ist und die zu erwartenden Belastungen im städtebaulichen Umfeld, auch unter Beachtung der bereits geplanten Lärmaktionsmaßnahmen, als noch verträglich zu erachten sind.

Keine Auswirkungen würden sich nur ergeben, wenn auf die Planungen verzichtet würde. Dies stellt aber einen Widerspruch zu den ebenfalls beachtenswerten Zielen der Innenentwicklung dar, welche insbesondere dazu dient, einen Flächenverbrauch in die freie Natur zu vermeiden und Brachflächen im innerörtlichen Umfeld der Stadt sinnvoll neu zu nutzen. Somit war im Zielkonflikt zwischen den Ansprüchen an eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Stadtgebietes von Fürth und den besonders zu beachtenden Schutzinteressen der Bürger im Umfeld unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben eine angemessene Abwägung der Interessen und Ansprüche herbeizuführen. Dies ist aus Sicht der Stadt Fürth mit den Planungen angemessen erfolgt. Die Schutzansprüche der Bürger im Umfeld

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Allein die Verkehrsprognose für den Verkehrszuwachs bis 2025 (**BP_291b_07_0_Verkehrsprognose_Stand-19-04-2018.pdf**) sieht eine erhebliche Steigerung vor:

„Von der Stadt Fürth wurde gegenüber dem Jahr 2015 ein absoluter Zuwachs von 10 % für Pkw und Lfw < 3,5 t und für den Schwerverkehr von 21 % bis zum Jahr 2025 intrapoliert. Die Wachstumsrate für den Pkw und Lfw-Verkehr < 3,5 t (aPkw) beträgt somit 110 % und für den Schwerverkehr (aSV) beträgt somit 121 %.“ (Seite 7)

Aus den Prognosen ist nicht ersichtlich, mit welchem Zuwachs an PKW + LKW in der Nürnberger Straße durch den Campus zu rechnen ist. Aber ist davon auszugehen, dass dies ein spürbares Mehraufkommen bedeutet.

Ebenso wird bei all diesen Gutachten nur die Lärmbelastung berücksichtigt. Eine Messung von Luftschadstoffen, klimarelevanten Schadgasen oder Feinstaub findet gar keine Berücksichtigung. Diese sind ebenfalls nicht unerheblich für die Gesundheit der Anwohner.

Diese Aspekte zeigen, dass das Campusgelände durch seine Lage und die derzeitigen Einbahnregelungen nicht gesondert von dem Umfeld der Nürnberger Straße und die Auswirkungen auf die Gesundheit deren Anwohner betrachtet werden kann, was aber in der Bebauungsplanung keine Berücksichtigung findet, obwohl dies in den Planungsleitlinien im Vordergrund stehen soll.

Die Belange [...] der Mobilität der Bevölkerung, [...] des nicht motorisierten Verkehrs

Berücksichtigung der Belange der Fußgänger und Radfahrer

sind beachtet. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Förderungen alternativer Mobilitätssysteme und des zunehmenden Anteils der E-Mobilität an der Gesamtstruktur ist die bisherige Betrachtung auch aus diesem Grund als Worst-Case-Betrachtung anzunehmen. Gerade hinsichtlich der Lärmimmissionsbelastungen ist mittelfristig aufgrund der nahezu Emissionsfreien Elektrofahrzeuge nicht mit weiteren Steigerungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Forderungen nach weitergehenden Untersuchungen zu NOx Belastungen ist festzustellen, dass sich aus dem zusätzlichen Verkehr ergebende Anteile an Luftschadstoffen in der Gesamtbetrachtung prozentual als so gering zu erachten sind, dass diese in Berechnungen keine ausweisbaren Auswirkungen auf die Gesamtbelastungssituation haben würden. Berechnungen würden somit ins Leere laufen. Eine Minimierung der Schadstoffbelastungssituation muss als gesamtheitliche Aufgabe des Gesetzgebers, der Industrie und der Bürger insgesamt angegangen werden. Kleinräumliche Einzelbetrachtungen führen in diesem Fall zu keinem sachgerechten Abwägungsprozess.

Die Belange des Radverkehrs wurden intensiv in die Planungen mit einbezogen. Die Festsetzungsmöglichkeiten hierfür sind aber auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans begrenzt. Dementsprechend wurden im Rahmen der Bauleitplanungen die Voraussetzungen geschaffen, um die Anbindungen in das Umfeld zu verbessern und auch die interkommunale Durchlässigkeit für den Radverkehr zu verbessern. Im Bereich der Gebhardstraße werden neue, sichere Querungsmöglichkeiten für die Radfahrer vorgesehen (Ampelanlage) sowie am Ostrand mittels der getroffenen Festsetzungen die Voraussetzungen für die mittelfristige Umsetzung

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

In keinem der Verkehrsprognose finden sich Zahlen zu Fußgänger oder Radfahrer. Der Bereich um die Jakobinenstraße ist aber ein stark von Radfahrern und Fußgängern frequentierter Bereich und kann somit bei der Prognose zum Verkehrsaufkommen und dem Zuwachs nicht unberücksichtigt bleiben.

„Ziele und Zwecke der Planung:

... Fuß- und Radwegeverbindungen zu den U-Bahn-Haltestellen, Verbesserung der interkommunalen Radwegeverbindungen“ (BP_291b_02_Beguendung.pdf; Seite 7)

Im Bebauungsplan kann ich keine Lösung für den derzeit vorhanden gemeinsamen Fuß-Radweg aus der Jakobinenunterführung von der Südstadt kommend entlang der Hornschuchpromenade Richtung Stadtgrenze beim Kreuzen mit der Ein-Ausfahrt zum Campus erkennen.

Am Ende der neuen Stichstraße des Campus findet sich nur ein gemeinsamer Fuß-Radweg. Ich finde somit keine Verbesserung der „interkommunalen Radwegeverbindungen“. Zudem müssen hierfür alte Baumbestände gefällt werden. Auch ist dieser erst dann sinnvoll, wenn „langfristig“ ein Anschluss weiter nach Nürnberg erfolgt. Da dies Bahngrundstück ist, kann dies wohl lange dauern. Und die Nutzung findet gleich hier seine Einschränkung:

„Über einen Teil dieses Geh- und Radweges verläuft die Erschließung des historischen Lokschuppens. Da für dieses Gebäude eine neue Nutzung vorgesehen wird, ist hier ggf. ein bedingtes Geh- und Fahrrecht für Anlieger dieser Nutzung bei der Planung und Gestaltung vorzusehen.“ (BP_291b_02_Beguendung.pdf; Seite 72)

Die eingezeichnete Verkehrsinsel (Ohne Ampel??) inmitten der Abbiegespur der Gebhardtstraße in die Zählstraße ist keine sichere Überquerung der Straße für Fußgänger oder Radfahrer.

des Radschnellweges in Richtung Nürnberg geschaffen. Hier sind aber über das Planungsgebiet hinausgehende Maßnahmen erforderlich, welche aber nicht auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können. Eine Umsetzung des Radschnellweges wird durch die vorliegenden Planungen eher realistischer als unmöglich. Erst durch die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgten Entwidmungsverfahren von eisenbahnbetrieblichen Zwecken wurden die Voraussetzungen für einen Radweg geschaffen.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche werden öffentliche Verkehrsflächen, welche der Stadt Fürth übereignet werden. Somit ist die Verkehrssicherungspflicht öffentlich gewährleistet.

Hinsichtlich der Kritik an den notwendigen Baumfällungen für den Radweg ist festzustellen, dass sich die festgesetzte Trasse an den Maßgaben des Konzeptes für den Radschnellweg orientiert. Auch hier besteht ein Zielkonflikt, welcher nur in der Abwägung gelöst werden kann. Im maßgeblichen Bereich befindet sich auch noch der denkmalgeschützte Lokschuppen, der zu erhalten ist. Ein Schwarz-Weiß Denken ist somit per-se nicht möglich. Ein Abwägungsprozess ist somit immer als Kompromiss zwischen allen Aspekten zu sehen. Es bedarf einer angemessenen Gesamtabwägung aller Interessenslagen und Schutzgüter. Dies ist bei den Planungen erfolgt. Die Umsetzbarkeit des Radweges und der Erhalt des denkmalgeschützten Lokschuppens sind nur möglich, wenn hierfür einzelne Bäume gefällt werden. Es wurden Ausgleichspflanzungen vorgesehen und umfangreiche Sicherungsmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume. An dieser Stelle sei beispielhaft darauf hingewiesen, dass zum Erhalt der Bäume voraussichtlich Wurzelbrücken errichtet werden und somit aufwändige Maßnahmen zum Erhalt des Baumbestandes umgesetzt werden.

Insgesamt werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer bei den Planungen umfassend und angemessen beachtet. Die dargelegte Kritik bzw. der Forderung kann in der Gesamtabwägung nicht gefolgt werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Die Straße im Campus befindet sich auf Privatgrund und wird zwar öffentlich genutzt, doch sehe ich in der Umsetzung einige Konfliktpotenzial z. B. was die Räumung im Winter betrifft. Zwar ist diese dem „Anlieger“ auferlegt, aber was passiert, wenn dieser der Verpflichtung nicht richtig nachkommt?

Dies alles lässt keine Möglichkeit zu, einen zukünftige Radschnellweg wie in der „Machbarkeitsstudio zu Radschnellwegen“ (https://www.nuernberg.de/imperia/md/verkehrsplanung/dokumente/endbericht_machbarkeitsstudie_radschnellverbindungen.pdf) vorgesehen zu realisieren. Eine „interkommunale Radwegeverbindung“ ist so nicht möglich.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>ADFC. Kreisverband Fürth: Stellungnahme 10.12.2018</u></p> <p>Die Planung nennt als eines der Ziele, dass auch der Radverkehr als wichtige Komponente der Mobilität berücksichtigt werden soll ((s. S. 6f https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resourcen/behoerdenbeteiligung/oeffentlich-keitsbeteiligung/bp_291b_3-2baugb/BP_291b_02_Beguendung.pdf), was ausdrücklich zu begründen ist.</p> <p>Die Grobplanung lässt zwar nicht die Details der Radverkehrsführung erkennen, jedoch ergeben sich bereits Hinweise auf mögliche Problemstellen.</p> <p>1. Verkehrsführung auf dem Gebiet des Hornschuch-Campus</p> <p>Die in der Begründung aufgeführte „Verbesserung der interkommunalen Radwegeverbindungen“ (s.o. S. 7) schlägt „für den überörtlichen Pendlerradverkehr die Anbindung an die bestehenden Radwege in Nürnberg einen Brückenschlag über die Höfener Straße auf Nürnberger Stadtgebiet im Sinne eines kreuzungsfreien Radweges“ vor und korrespondiert mit der geplanten interkommunalen Radwegeanbindung „Radschnellweg“ Nürnberg - Fürth.</p> <p>Dies findet zunächst unsere Zustimmung. Allerdings ist nur im östlichen letzten Abschnitt des Hornschuch-Campus überhaupt eine Radinfrastruktur in Form eines kombinierten Geh- und Radwegs zu erkennen, und nur im westlichen Abschnitt ist ein öffentlicher Fahrradstellplatz ausgewiesen. Ansonsten bleibt alles unverbundlich.</p> <p>„Im Bereich der über die U-Bahntrassen geplanten PKW-Stellplätze wird eine Teilfläche als öffentliche Fahrradstellplätze vorgesehen.“</p> <p>„Weitere öffentliche Fahrradabstellmöglichkeiten werden am geplanten neuen Zugang zum U-Bahnhof „Stadtgrenze“ vorgesehen.“</p>	<p>Im Rahmen der Konzeptionierung der Erschließungsanlage im Planungsgebiet wurden die Belange der Radwegeinfrastruktur intensiv mit einbezogen. Die Erschließungsstraße im Planungsgebiet ist als Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen. In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastungen auf dieser Stichstraße eine sichere Benutzung durch den Radfahrer ermöglicht. Für die neue Planstraße wird zudem Tempo 30 Zone im Rahmen der nachgeordnet erfolgenden verkehrsrechtlichen Anordnung vorgesehen. Daher wurde in der Abwägung in diesem Teilbereich auf eine gesonderte Radwegeerschließung verzichtet.</p> <p>Im nordwestlichen Teil ist im Bereich der Anbindung des Planungsgebietes an die Hornschuchpromenade ein Umbau des Knotenpunktes vorgesehen. In diesem Zuge soll dort auch die Radinfrastruktur verbessert werden. Es werden sichere Kreuzungsmöglichkeiten vorgesehen, eine sichere Überführung vom Knotenpunkt in die neue Stichstraße wurde eingeplant. Am Ostrand des Planungsgebietes wurde innerhalb des Geltungsbereiches eine Fortführung nach Osten im Sinne des beabsichtigten Radschnellweges Nürnberg – Fürth vorgesehen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

„Östlich des Planungsgebietes befindet sich die nächste Haltestelle „Stadtgrenze“ der U-Bahnlinie U1. Diese soll mittelfristig durch die Errichtung eines Geh- und Radweges mit dem Planungsgebiet verbunden werden.“

„Im Planungsgebiet wird eine neue Erschließungsstraße mit Wendeanlage im Osten vorgesehen.“ ...

„öffentliche Stellplätze sind parallel der Erschließungsstraße als Längsparker geplant.“ ...
"sowie im Bereich der geplanten Wendeanlage am Ende der neuen Erschließungsstraße"

Die Machbarkeitsstudie für den Radschnellweg sieht für den gesamten Bereich des Bebauungsplans vor, zwischen der Brücke über die Höfener Straße und der Einmündung in die Kreuzung Gebhardtstraße / Jakobinenstraße den Radverkehr auf einer Fahrradstraße zu führen.

(s. S. 38 ff

http://dokumente.nuernberg.de/vpl/anhang_endbericht_machbarkeitsstudie.pdf

Angesichts der Eigentumsverhältnisse - Privatbesitz, ggf. nur bedingte Einflussnahme der Stadt Fürth - haben wir jedoch Sorge, dass dieses Ziel außer Acht gelassen wird und die Situation für den Radverkehr verschlechtert werden könnte. Bitte schaffen Sie hier verbindliche Vorgaben für eine dauerhafte Verankerung dieses Aspektes.

2. Anbindung an den Knotenpunkt

Die Anbindung des Hornschuch-Campus an die angrenzenden Straßen halten wir für Radfahrende für unzureichend. Der Anschluss Gebhardtstraße / Jakobinenstraße ist nicht ersichtlich. Die Machbarkeitsstudie sieht hier z. B. den Neubau einer Überführung parallel zu den Gleisen über die Jakobinenstraße vor, die dann mit den Planungen zum Hornschuch-Campus zu verbinden ist. Dies ist aktuell nicht erkennbar. Insgesamt bleiben aufgrund der oberirdischen Führung der U-Bahn (ohne neue Über- oder Unterführungen) auf ca. 675m nur die beiden Zugänge an der neuen Einfahrt (Bereich Zählstraße) und am Ostende. Die fehlende Durchfahrtsmöglichkeit des Campus für KFZ ist positiv zu werten.

Alle zuvor benannten Flächen sind als öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen, so dass die Einflussnahme der Stadt Fürth gewährleistet ist.

Flächen für eine durchgehende gesonderte Fahrradstraße mit einer Breite von 4,00 m, wie in der Machbarkeitsstudie für den Radschnellweg dargestellt, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Machbarkeitsstudie hat bei ihren Planungen eine Umnutzung des Planungsgebietes nicht einbezogen. Eine Parallelerschließung für den MIV würde einen unverhältnismäßigen Flächenverbrauch zur Folge haben. Daher wurde in der Abwägung für den Bereich der Stichstraße von den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie abgewichen und die Ausführung als Mischverkehr vorgesehen. Über das getroffene Maß hinausgehende gesonderte Flächenfestsetzungen für die Belange des Radverkehrs sind daher im Bebauungsplan nicht notwendig.

Die Belange des Radverkehrs sind gewahrt.

Die Anbindung der Radwegeführung aus der Hornschuchpromenade in das Planungsgebiet „Hornschuchcampus“ wurde in den Vorplanungen für den Umbau des Knotenpunktes Gebhardtstraße/Zählstraße/Hornschuchpromenade“ bereits berücksichtigt. Die Details hierzu werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung ausgearbeitet.

Überführungsbauwerke im Bereich der Jakobinenstraße/Hornschuchpromenade sind realistisch nicht umsetzbar. Die sich hieraus ergebenden Zielkonflikte mit den bestehenden Rahmenbedingungen lassen eine entsprechende Umsetzung nicht erwarten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Der Knotenpunkt rund um den Platz der Opfer des Faschismus ist bereits heute verkehrstechnisch sehr stark beansprucht. Verkehrsprognosen sagen einen

„Zuwachs von 10 % für Pkw und Lkw < 3,5 t und für den Schwerverkehr von 21 % bis zum Jahr 2025“ (vgl. S.7

https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/behoerdenbeteiligung/oeffentlichkeits_beteiligung/bp_291b_3-2baugb/BP_291b_07_0_Verkehrsprognose_Stand-19-04-2018.pdf) voraus.

Die heutige Führung des Radverkehrs im Bereich Jakobinenstraße, Gebhardtstraße und Zählstraße sowohl in Ost-West- wie auch in Nord-Süd-Richtung ist dringend zu verbessern. Die Planungen der Machbarkeitsstudie „Radschnellwege“ einerseits und der Bau des Hornschuch-Campus andererseits müssen dies erreichen. Hier fehlt eine Radverkehrszählung, ergänzt durch die Prognosen der Machbarkeitsstudie. Die mitgelieferten Studien zum Bebauungsplan behandeln nur den KFZ-Verkehr.

Der zu erwartende zusätzliche Verkehr und die Zulieferung am Ende des Campus bei Veranstaltungen im "alten Lokschuppen" bergen weitere Gefahren für den gemeinsamen Rad-Fußweg.

Die seitens der Stadt Fürth vorgesehenen Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt stellen die sichere Querungsmöglichkeit in und aus dem Planungsgebiet und den Anschluss an die Fortführung des Radschnellweges sicher.

Für die Umsetzung und Wirksamkeit des Radschnellweges sind östlich des Planungsgebiets weitere Planungsmaßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere die Fragestellung der Querung der Höfener Straße und in diesem Umfeld erforderlicher Freistellungen von eisenbahnbetrieblichen Zwecken. Zeitlich sind diese Aspekte nicht abschätzbar. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen stellen in angemessener und abgewogener Weise die Möglichkeit einer Umsetzung der Planungsmaßnahme für den Radschnellweg sicher.

Auf eine gesonderte Erfassung und Prognose des zu erwartenden Radverkehrs konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden, da durch die geplanten Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt Gebhardtstraße/Zählstraße/Hornschuchpromenade mit Erweiterung der Lichtsignalanlage eine sichere Überquerung der Straßen ermöglicht wird. Wie bereits ausgeführt, ist die neue Planstraße als Stichstraße gemit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h plant. Ein Mischverkehr ist daher, auch unter Berücksichtigung des angemessenen Umgangs mit Grund und Boden als verträgliche Erschließungsform für alle Verkehrsteilnehmer zu erachten.

Mögliche Gefahren durch eine Andienung des alten Lokschuppens sind in der Abwägung als gering zu erachten. Der Lokschuppen ist ein Baudenkmal, welches wieder einer Nutzung zugeführt werden soll. Auch hier besteht somit ein Zielkonflikt zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen, welche nur in der Abwägung gelöst werden können. Dies ist mit der gewählten Lösung angemessen für alle beachtenswerten Aspekte gelöst

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB SOWIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

3. Alternative für eine interkommunale Radwegeanbindung Nürnberg - Fürth

Eine sinnvolle Alternative sehen wir vom ADFC KV Fürth in einer direkten Trasse vom Fürther Hauptbahnhof bis zur derzeitigen Kickfabrik (am Ende des ehemaligen Quellegleises) direkt entlang der Bahngleise. Dieser Weg wäre kreuzungsfrei. Die Führung des Radschnellweges würde dann getrennt vom Hornschuch-Campus verlaufen, die Führung des „normalen“ Radverkehrs und die Anbindung an diesen Radschnellweg sind aber unbedingt erforderlich.

Im Sinne des Bestrebens der Stadt Fürth als fahrradfreundliche Stadt qualifiziert zu werden, hat dieser Knotenpunkt eine zentrale Bedeutung. Bitte sorgen Sie unter diesem Anspruch für eine zeitnahe Umsetzung auf dem angestrebten Niveau der Machbarkeitsstudie Radschnellwege.

Der Vorschlag für eine alternative Trassenführung bedürfte intensiver Abstimmungen mit dem Eisenbahnbundesamt, der DB und eine Vielzahl weitere Beteiligter, da hier im Wesentlichen auf Bahnflächen zurückgegriffen werden müsste. Auch hier bestehen erhebliche Zielkonflikte, da aktuell weiterhin Vorbehaltsflächen für ein ggf. erforderliches weiteres S-Bahngleis in diesen Bereichen notwendig sind. Eine Prüfung und Planung einer solche Trassenführung liegt aber außerhalb der Einflusssphäre der vorliegenden Bauleitplanung und kann daher nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung behandelt werden.

Mit der in der Gesamtabwägung nun vorgesehenen Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs wird eine gute Erschließung des Planungsgebietes für Radfahrer ermöglicht und gleichzeitig auch die Umsetzung des in der Machbarkeitsstudie dargestellten Radschnellweges zwischen Fürth und Nürnberg sichergestellt.